



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. März 2022
(OR. en)

7044/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0214(COD)**

**FISC 67
ECOFIN 210
ENV 205
UD 52
CLIMA 98**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO ₂ -Grenzausgleichssystems – <i>Kompromisstext</i>

Die Delegationen erhalten anbei den Kompromisstext.

ENTWURF EINER
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S. [OP bitte die Nummer der Stellungnahme einfügen]

² ABl. C ... vom ..., S. [OP bitte die Nummer der Stellungnahme einfügen]

- (1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal³ eine neue Wachstumsstrategie vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Nettoemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von Treibhausgasen (im Folgenden „THG-Emissionen“) mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen durch den europäischen Grünen Deal das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und inklusiv sein, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Die Kommission kündigte außerdem in dem EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“⁴ die weitere Förderung maßgeblicher Instrumente und Anreize zur besseren Umsetzung des Verursacherprinzips nach Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und folglich zur endgültigen Einstellung einer „Umweltverschmutzung zum Nulltarif“ an, um die Synergien zwischen der Dekarbonisierung und dem Null-Schadstoff-Ziel zu maximieren.
- (2) Das Übereinkommen von Paris⁵, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft. In Artikel 2 des Übereinkommens von Paris haben die Vertragsparteien das Ziel festgelegt, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- (3) Der Kampf gegen den Klimawandel und die Bewältigung anderer ökologischer Herausforderungen sowie die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt des europäischen Grünen Deals. Die Bedeutung des europäischen Grünen Deals ist angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger der Union noch deutlicher geworden.

³ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴ Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle“ (COM(2021) 400).

⁵ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

- (4) Die Union hat sich verpflichtet, die gesamtwirtschaftlichen THG-Emissionen in der Union bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken, wie in der Vorlage beim UNFCCC im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten⁶ niedergelegt.
- (5) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurde das Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 in einem Rechtsakt festgeschrieben. In der Verordnung ist auch festgelegt, dass sich die Union verbindlich zur Verringerung der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 verpflichtet.
- (6) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen THG-Emissionspfade⁸ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Der Bericht bestätigt, dass die THG-Emissionen dringend reduziert werden müssen und die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern. In dem Beitrag der Arbeitsgruppe I zum sechsten Sachstandsbericht des Weltklimarats⁹ wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt jede Region der Erde vom Klimawandel betroffen ist, und es wird davon ausgegangen, dass die Klimaänderungen in den kommenden Jahrzehnten in allen Regionen zunehmen werden. In dem Bericht wird betont, dass eine Begrenzung der Erwärmung auf circa 1,5 °C oder sogar 2 °C außer Reichweite sein wird, sofern nicht eine unmittelbare, rasche und umfassende Verringerung der THG-Emissionen erfolgt.

⁶ [Rat](#) der Europäischen Union ST 14222/1/20 REV1.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁸ IPCC, 2018: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)].

⁹ IPCC, 2021: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S. L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M. I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T. K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu und B. Zhou (Hrsg.)]

- (7) Die Union verfolgt eine ehrgeizige Klimaschutzpolitik und hat einen Rechtsrahmen dafür geschaffen, ihre Zielvorgabe für die Verringerung der THG-Emissionen bis 2030 zu erreichen. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Zielvorgabe gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten („EU-EHS“) geschaffen und eine harmonisierte Bepreisung von THG-Emissionen auf Unionsebene für energieintensive Sektoren und Teilsektoren eingeführt wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, mit der nationale Zielvorgaben für die Reduzierung der THG-Emissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die THG-Emissionen aus Landnutzung durch den Abbau von Emissionen aus der Atmosphäre auszugleichen.
- (8) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union Konzepte und Ansätze vertreten, die nicht zum selben Ambitionsniveau beim Klimaschutz führen, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage). Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige, aber weniger THG-emissionsintensive Erzeugnisse ersetzen. Dies könnte zu einem Ansteigen ihrer Gesamtemissionen weltweit führen und somit die Senkung der THG-Emissionen gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten und die Anstrengungen für eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau fortsetzen will.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

¹¹ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

- (9) Die Initiative für ein CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, „CBAM“) ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das System soll wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der EU sein, mit dem das Ziel einer klimaneutralen Union bis 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erreicht und den sich aus den angehobenen Klimazielen der Union ergebenden Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegengewirkt werden sollen.
- (10) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von THG-Emissionen über die Strompreise entstehen, wie in den Artikeln 10a Absatz 6 bzw. 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. Die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS schwächt jedoch im Vergleich zu einer vollständigen Versteigerung das Preissignal für die Anlagen, die die Zertifikate erhalten, und mindert damit die Anreize für Investitionen in eine weitere Senkung der Emissionen.
- (11) Das CBAM soll diese bestehenden Mechanismen ersetzen, indem dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf andere Weise begegnet wird, nämlich durch Sicherstellung einer gleichwertigen CO₂-Bepreisung für Einfuhren und inländische Erzeugnisse. Um einen allmählichen Übergang vom derzeitigen System der kostenlosen Zertifikate zum CBAM sicherzustellen, sollte das System schrittweise eingeführt werden, während die kostenlosen Zertifikate in den Sektoren, die unter das CBAM fallen, schrittweise auslaufen. Die übergangsweise kombinierte Anwendung der kostenlos zugeteilten EU-EHS-Zertifikate und des CBAM sollte in keinem Fall zu einer günstigeren Behandlung der Unionswaren im Vergleich zu in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren führen.
- (12) Während mit dem CBAM dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorgebeugt werden soll, würde die Verordnung aber gleichzeitig auch Anreize für Hersteller in Drittländern zum Einsatz von Technologien mit höherer THG-Emissionseffizienz setzen, sodass geringere Emissionen entstehen.

- (13) Als ein Instrument zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen und zur Senkung von THG-Emissionen sollte das CBAM auch sicherstellen, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem unterliegen, in dem die gleichen CO₂-Kosten angewandt werden, wie sie andernfalls auch im EU-EHS hätten getragen werden müssen. Das CBAM ist eine Klimaschutzmaßnahme, die das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern und das angehobene Ambitionsniveau der Union bei der Eindämmung des Klimawandels unterstützen soll und gleichzeitig mit den WTO-Regeln vereinbar ist.
- (14) Diese Verordnung sollte für in das Zollgebiet der Union aus Drittländern eingeführte Waren gelten, ausgenommen Waren, deren Herstellung bereits jetzt unter das EU-EHS fällt, falls dieses für Drittländer oder Gebiete gilt, oder durch ein vollständig mit dem EU-EHS verknüpftes CO₂-Bepreisungssystem abgedeckt wird.
- (15) Um Drittländer oder Gebiete, die bereits voll in das EU-EHS integriert oder mit diesem verknüpft sind, bei zukünftigen Übereinkommen vom CBAM auszuschließen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Länderliste in Anhang II zu erlassen. Umgekehrt sollten Drittländer oder Gebiete aus der Liste in Anhang II gestrichen und dem CBAM unterworfen werden, wenn sie den EHS-Preis nicht tatsächlich auf in die Union ausgeführte Waren berechnen.
- (16) Im Hinblick auf die Verhinderung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen durch Offshore-Anlagen sollte diese Verordnung für Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gelten, die auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats, die an das Zollgebiet der Union angrenzen, verbracht werden. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf diese Waren in diesen Fällen übertragen werden.

- (17) Die durch das CBAM geregelten THG-Emissionen sollten den THG-Emissionen entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG zum EU-EHS erfasst sind, d. h. Kohlenstoffdioxid („CO₂“) sowie gegebenenfalls Distickstoffmonoxid („N₂O“) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe („FKW“). Das System sollte anfangs für direkte Emissionen dieser Treibhausgase aus der Herstellung von Waren bis zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Union gelten und nach Ende des Übergangszeitraums und einer weiteren Bewertung auch für indirekte Emissionen in Entsprechung zum Anwendungsbereich des EU-EHS.
- (18) Das EU-EHS und das CBAM verfolgen das gemeinsame Ziel, mit denselben Sektoren und Waren verbundene THG-Emissionen durch die Verwendung von spezifischen Zertifikaten zu bepreisen. Beide Systeme haben Regelungscharakter und sind dadurch gerechtfertigt, dass es notwendig ist, die THG-Emissionen im Einklang mit dem im Unionsrecht¹² festgelegten Umweltschutzziel zu senken, das darin besteht, die Netto-THG-Emissionen der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber den Werten von 1990 zu verringern und bis 2050 eine gesamtwirtschaftliche Klimaneutralität zu erreichen.
- (19) Während im EU-EHS jedoch eine absolute Obergrenze für die THG-Emissionen aus den unter das System fallenden Wirtschaftstätigkeiten festgelegt ist und die Zertifikate gehandelt werden dürfen (sogenanntes „cap-and-trade“-System), sollten im Rahmen des CBAM keine Einfuhrhöchstmengen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Handelsströme nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus sollte das CBAM auf bestimmte in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren gelten, während das EU-EHS für Anlagen mit Standort in der Union gilt.

¹² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (20) Das CBAM-System weist einige spezifische Merkmale im Vergleich zum EU-EHS auf; diese betreffen unter anderem die Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate, die Möglichkeiten des Handels mit Zertifikaten und deren zeitliche Gültigkeit. Diese Besonderheiten sind notwendig, um die Wirksamkeit des CBAM als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Laufe der Zeit zu erhalten und sicherzustellen, dass die Verwaltung des Systems keinen übermäßigen Aufwand für die Betreiber bedeutet, was die ihnen auferlegten Verpflichtungen und die dafür notwendigen Mittel betrifft, und gleichzeitig für die Betreiber im Rahmen des EU-EHS ein angemessenes Maß an Flexibilität gewahrt bleibt.
- (21) Um seine Wirksamkeit als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu erhalten, muss das CBAM den EU-EHS-Preis möglichst genau abbilden. Während auf dem EU-EHS-Markt der Preis der für den Markt freigegebenen Zertifikate über Versteigerungen bestimmt wird, sollte der Preis für CBAM-Zertifikate den Preis dieser Versteigerungen angemessen widerspiegeln, indem wöchentliche Durchschnittswerte berechnet werden. Entsprechende wöchentliche Durchschnittspreise spiegeln die Preisschwankungen des EU-EHS recht genau wider und räumen den Einführern eine angemessene Spanne ein, um von Preisänderungen des EU-EHS zu profitieren, stellen gleichzeitig aber auch sicher, dass das System für die Verwaltungsbehörden handhabbar bleibt.

- (22) Im Rahmen des EU-EHS ist die Gesamtzahl der zugeteilten Zertifikate (die „Obergrenze“) ausschlaggebend für das Angebot an Emissionszertifikaten und bietet Gewissheit in Bezug auf die maximalen THG-Emissionen. Der CO₂-Preis wird durch das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt bestimmt. Preisanreize entstehen durch ein knappes Angebot. Da nicht beabsichtigt ist, eine Obergrenze für die Zahl der für Einführer verfügbaren CBAM-Zertifikate festzulegen, könnte dies, falls Einführer die Möglichkeit hätten, CBAM-Zertifikate auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen und damit zu handeln, zu Situationen führen, in denen der Preis für CBAM-Zertifikate nicht mehr der Preisentwicklung im EU-EHS entsprechen würde. Dies würde den Anreiz für die Dekarbonisierung bezüglich inländischer wie eingeführter Waren schwächen, die Verlagerung von CO₂-Emissionen begünstigen und dem übergeordneten Klimaziel des CBAM zuwiderlaufen. Auch könnten sich daraus unterschiedliche Preise für Betreiber in verschiedenen Ländern ergeben. Es ist daher gerechtfertigt, die Möglichkeiten einzuschränken, mit CBAM-Zertifikaten zu handeln und diese auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen, um zu verhindern, dass die Wirksamkeit und das Klimaziel des CBAM untergraben werden, und eine Gleichbehandlung der Betreiber aus verschiedenen Ländern sicherzustellen. Damit es den Einführern jedoch weiterhin möglich ist, ihre Kosten zu optimieren, sollte diese Verordnung auch ein System vorsehen, das es Behörden ermöglicht, eine bestimmte Menge an überzähligen Zertifikaten von Einführern zurückzukaufen. Diese Menge ist so festzulegen, dass Einführern ein angemessener Spielraum geboten wird, um ihre Kosten über den Zeitraum der Gültigkeit der Zertifikate in einem angemessenen Rahmen zu halten, und gleichzeitig der Effekt der Preisweitergabe insgesamt erhalten bleibt, wodurch die Wahrung des Umweltziels der Maßnahme sichergestellt ist.
- (23) Da das CBAM für Einfuhren von Waren in das Zollgebiet der Union und nicht für Anlagen gilt, müssten gewisse Anpassungen und Vereinfachungen auch auf die CBAM-Regelung Anwendung finden. Eine dieser Vereinfachungen sollte in einem Anmeldesystem bestehen, über das die Einführer die gesamten geprüften grauen THG-Emissionen, die mit den in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, anmelden müssen. Auch sollte ein anderer Zeitrhythmus im Vergleich zum Erfüllungszyklus des EU-EHS gelten, um mögliche Engpässe in der Erledigung der Verpflichtungen, die akkreditierten Prüfstellen im Rahmen dieser Verordnung und des EU-EHS obliegen, zu vermeiden.

- (24) Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Höhe dieser Sanktionen sollte identisch mit den Sanktionen sein, die derzeit in der Union bei einem Verstoß gegen das EU-EHS nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG verhängt werden. Werden die Waren jedoch von einer anderen Person als einem zugelassenen CBAM-Anmelder unter Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Verordnung in die Union eingeführt, so sollten diese Sanktionen höher sein, damit sie wirksam und abschreckend sind. Die Anwendung von Sanktionen im Rahmen dieser Verordnung erfolgt unbeschadet der Anwendung von Sanktionen, die gegebenenfalls nach dem Unionsrecht oder dem einzelstaatlichen Recht wegen Verstößen gegen andere einschlägige Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Zollvorschriften, verhängt werden.
- (25) Während das EU-EHS für bestimmte Herstellungsprozesse und Tätigkeiten gilt, sollte das CBAM auf die entsprechenden Einfuhren von Waren ausgerichtet sein. Dies macht eine eindeutige Identifizierung der eingeführten Waren anhand ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur¹³ („KN“) und die Verknüpfung der Waren mit den verbundenen grauen THG-Emissionen erforderlich.
- (26) Der Kreis der vom CBAM erfassten Waren sollte den unter das EU-EHS fallenden Tätigkeiten entsprechen, da sich das EU-EHS auf quantitative und qualitative Kriterien stützt, die mit dem Umweltziel der Richtlinie 2003/87/EG verknüpft sind, und das umfassendste Regelungssystem für THG-Emissionen in der Union darstellt.

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

- (27) Werden die Waren, die unter das CBAM fallen, in Entsprechung zu den unter das EU-EHS fallenden Tätigkeiten festgelegt, würde dies auch dazu beitragen, dass eingeführte Waren nicht weniger günstig behandelt werden als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.
- (28) Auch wenn das oberste Ziel des CBAM ist, eine möglichst breite Palette an Waren abzudecken, wäre es ratsam, zunächst mit einer ausgewählten Anzahl an Sektoren mit relativ homogenen Erzeugnissen, für die ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, zu beginnen. Die Sektoren in der Union, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sind im Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission¹⁴ festgelegt.
- (29) Die unter diese Verordnung fallenden Waren sollten nach einer sorgfältigen Analyse ihrer Relevanz hinsichtlich der kumulierten THG-Emissionen und des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den entsprechenden EU-EHS-Sektoren ausgewählt werden, wobei gleichzeitig die Komplexität und der Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten sind. In die tatsächliche Auswahl sollten insbesondere Grundstoffe und Grunderzeugnisse aufgenommen werden, die unter das EU-EHS fallen, damit sichergestellt ist, dass für graue Emissionen, die mit in die Union eingeführten emissionsintensiven Erzeugnissen verbunden sind, ein CO₂-Preis angewandt wird, der dem für EU-Erzeugnisse angewandten Preis entspricht, und die Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen gemindert werden. Als weitere maßgebliche Kriterien zur Einengung der Auswahl sind zu nennen: erstens die Relevanz der Sektoren hinsichtlich der Emissionen, insbesondere, ob der betreffende Sektor zu den insgesamt größten THG-Emittenten gehört; zweitens das Bestehen eines erheblichen Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für den Sektor, wie in der Richtlinie 2003/87/EG definiert; drittens das notwendige Gleichgewicht zwischen einem breiten Anwendungsbereich unter dem Gesichtspunkt der THG-Emissionen und einer Begrenzung der Komplexität und des Verwaltungsaufwands.
- (30) Bei Anwendung des ersten Kriteriums lassen sich die folgenden Industriesektoren nach kumulierten Emissionen auflisten: Eisen und Stahl, Raffinerien, Zement, organische Grundchemikalien und Düngemittel.

¹⁴ Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 2).

- (31) Aufgrund ihrer besonderen Merkmale sollten jedoch bestimmte in dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission aufgelistete Sektoren zum jetzigen Zeitpunkt nicht Gegenstand der Verordnung sein.
- (32) Insbesondere fallen organische chemische Erzeugnisse nicht unter diese Verordnung, da es aufgrund technischer Einschränkungen derzeit nicht möglich ist, die mit eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen klar festzulegen. Der für diese Waren nach dem EU-EHS anwendbare Richtwert ist ein Parameter, der keine eindeutige Zuordnung der grauen Emissionen, die mit einzelnen eingeführten Waren verbunden sind, ermöglicht. Für eine genauere Zuordnung zu organischen chemischen Erzeugnissen werden mehr Daten und Analysen benötigt.
- (33) Ähnliche technische Einschränkungen bestehen auch bei Raffinerieerzeugnissen; auch hier ist eine eindeutige Zuordnung von THG-Emissionen zu den einzelnen gewonnenen Erzeugnissen nicht möglich. Gleichzeitig sind die betreffenden Richtwerte im EU-EHS nicht direkt auf spezifische Erzeugnisse wie Benzin, Diesel oder Kerosin bezogen, sondern auf die gesamte Raffinerieproduktion.
- (34) Aluminiumerzeugnisse sollten jedoch im CBAM erfasst werden, da hier ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Darüber hinaus stehen Aluminiumerzeugnisse in manchen industriellen Anwendungen wegen ihrer sehr ähnlichen Merkmale in direkter Konkurrenz zu Stahlerzeugnissen. Die Einbeziehung von Aluminium ist auch deshalb wichtig, weil der Anwendungsbereich des CBAM gegen Ende der Übergangsphase auch auf indirekte Emissionen ausgeweitet werden könnte.
- (35) Entsprechend sollten Erzeugnisse wie Rohre und Rohrformstücke oder Konstruktionen trotz des niedrigen Gehalts an Emissionen, die bei ihrem Herstellungsverfahren entstehen, in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, da es im Ausschlussfall wahrscheinlicher wäre, dass versucht wird, die Einbeziehung von Stahlerzeugnissen in das CBAM zu umgehen, indem das Handelsgefüge in Richtung nachgelagerter Erzeugnisse verschoben wird.

- (36) Andererseits sollte diese Verordnung nicht für bestimmte Waren gelten, deren Herstellung keine bedeutenden Emissionen erzeugt, wie beispielsweise Eisenschrott (KN-Code 7204), Ferrolegierungen (KN-Code 7202) und bestimmte Düngemittel (KN-Code 3105 60 00).
- (37) Die Einfuhr von Strom sollte unter die Verordnung fallen, da dieser Sektor für 30 Prozent der gesamten THG-Emissionen in der Union verantwortlich ist. Die angehobenen Klimaziele der Union würden die Differenz bei den CO₂-Kosten zwischen der Stromerzeugung in der Union und im Ausland noch vergrößern. Diese zunehmende Divergenz sowie die Fortschritte bei der Vernetzung des Stromnetzes der Union mit dem der Nachbarländer würde das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen durch wachsende Einfuhren von Strom, von denen ein wesentlicher Teil in Kohlekraftwerken erzeugt wird, noch erhöhen.
- (37a) Um einen übermäßigen Aufwand für die zuständigen nationalen Verwaltungen und die Einführer zu vermeiden, sollte eine Mindestschwelle festgelegt werden, unterhalb derer die Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht gelten sollten. Diese De-minimis-Regelung berührt jedoch nicht die weitere Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sowie insbesondere der Zollvorschriften, einschließlich zur Betrugsbekämpfung, sicherzustellen.
- (38) Die Einführer der unter diese Verordnung fallenden Waren sollten die ihnen nach der Verordnung obliegenden CBAM-Verpflichtungen nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr erfüllen müssen, weshalb spezifische administrative Maßnahmen angewandt werden sollten, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Einführer sollten daher nur dann zur Einfuhr von CBAM-Waren berechtigt sein, wenn sie von den zuständigen Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind, eine entsprechende Zulassung erhalten haben.

- (38a) Die Zollbehörden sollten die Einführung von Waren durch andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder nicht gestatten. Gemäß den Artikeln 46 und 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 können die Zollbehörden Warenkontrollen durchführen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code, die Menge und das Ursprungsland der eingeführten Waren, das Datum der Anmeldung und das Zollverfahren. Die Kommission sollte das Risiko in Verbindung mit dem CBAM bei der Konzeption gemeinsamer Risikokriterien und Standards gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 berücksichtigen.
- (38b) Während einer Übergangszeit sollten die Zollbehörden die Zollanmelder darüber unterrichten, dass sie Informationen melden müssen, damit ein Beitrag zur Sammlung von Informationen sowie zur Sensibilisierung dafür, dass gegebenenfalls der Status eines zugelassenen Anmelders beantragt werden muss, geleistet wird. Diese Informationen sollten von den Zollbehörden in geeigneter Weise mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass diese Notwendigkeit den Zollanmeldern zur Kenntnis gebracht wird.
- (39) Das CBAM sollte sich auf ein Anmeldesystem stützen, bei dem ein zugelassener CBAM-Anmelder, der mehrere Einführer vertreten kann, jährlich eine Anmeldung der mit den Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt wurden, verbundenen grauen Emissionen einreicht und CBAM-Zertifikate in der den angemeldeten Emissionen entsprechenden Anzahl abgibt.

- (40) Einem zugelassenen CBAM-Anmelder sollte es erlaubt sein, eine Kürzung der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem bereits in anderen Ländern für diese Emissionen effektiv gezahlten CO₂-Preis zu beantragen.
- (41) Die angemeldeten grauen Emissionen sollten durch eine Person geprüft werden, die von einer nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ oder gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067¹⁶ ernannten nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde.
- (42) Das System sollte es Betreibern von Anlagen in Drittländern ermöglichen, sich in einer zentralen Datenbank zu registrieren und die Angaben zu ihren geprüften, mit der Herstellung von Waren verbundenen grauen THG-Emissionen zugelassenen CBAM-Anmeldern zur Verfügung zu stellen. Einem Betreiber sollte es auch möglich sein zu entscheiden, dass sein Name, seine Adresse und Kontaktdaten, die in der zentralen Datenbank gespeichert sind, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (43) CBAM-Zertifikate unterscheiden sich von EU-EHS-Zertifikaten darin, dass deren wesentliches Merkmal die tägliche Versteigerung ist. Das Erfordernis, einen eindeutigen Preis für CBAM-Zertifikate festzulegen, macht eine tägliche Veröffentlichung äußerst aufwendig und verwirrend für Betreiber, da das Risiko besteht, dass die tagesaktuellen Preise bereits bei der Veröffentlichung obsolet sind. Deshalb würde eine wöchentliche Veröffentlichung der CBAM-Preise die Preisentwicklung der für den Markt freigegebenen EU-EHS-Zertifikate genauer widerspiegeln und das gleiche Klimaziel verfolgen. Die Berechnung des Preises für CBAM-Zertifikate sollte sich daher auf einen längeren Zeitrahmen (wöchentlich) stützen, als er für das EU-EHS festgelegt ist (täglich). Die Kommission sollte mit der Aufgabe betraut werden, diesen Durchschnittspreis zu berechnen und zu veröffentlichen.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94).

- (44) Um den zugelassenen CBAM-Anmeldern Flexibilität bei der Erfüllung ihrer CBAM-Verpflichtungen einzuräumen und ihnen zu ermöglichen, von den Preisschwankungen der EU-EHS-Zertifikate zu profitieren, sollten CBAM-Zertifikate für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag des Kaufs gültig sein. Einem zugelassenen CBAM-Anmelder sollte es erlaubt sein, einen Teil der zu viel gekauften Zertifikate zurückzuverkaufen. Zugelassene CBAM-Anmelder sollten während des Jahres schrittweise die Menge der zum Zeitpunkt der Abgabe benötigten Zertifikate ansammeln, wobei für jedes Quartal Schwellenwerte gelten sollten.
- (45) Die physikalischen Merkmale von Strom als Ware, insbesondere die Unmöglichkeit, den tatsächlichen Weg der Elektronen zu verfolgen, rechtfertigt in dieser Hinsicht eine leicht abweichende Ausgestaltung des CBAM. Als Standardansatz sollten Standardwerte verwendet werden, und die zugelassenen CBAM-Anmelder sollten die Möglichkeit haben, die Berechnung ihrer CBAM-Verpflichtungen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen zu beantragen. Der Stromhandel unterscheidet sich vom Handel mit anderen Waren, da Strom über miteinander verbundene Stromnetze unter Einsatz von Strombörsen und spezifischen Handelsformen gehandelt wird. Marktkopplung ist eine stark regulierte Form des Stromhandels, die es ermöglicht, Gebote und Angebote in der gesamten Union zu sammeln.

- (46) Um Umgehungsrisiken zu vermeiden und die Rückverfolgbarkeit der tatsächlichen CO₂-Emissionen aus der Einfuhr von Strom und der Verwendung von Strom in Waren zu verbessern, sollte die Berechnung der tatsächlichen Emissionen nur unter Einhaltung einer Reihe von strengen Bedingungen zulässig sein. Insbesondere sollte nachgewiesen werden müssen, dass eine feste Zuweisung der vergebenen Verbindungskapazität vorliegt und eine direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und dem Erzeuger des erneuerbaren Stroms oder zwischen dem Käufer und dem Erzeuger des Stroms, dessen Emissionen niedriger sind als der Standardwert, besteht.
- (47) Die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft¹⁷ bzw. die Vertragsparteien von Assoziierungsabkommen, einschließlich Abkommen über vertiefte und umfassende Freihandelszonen, haben sich zu Dekarbonisierungsschritten verpflichtet, die letztlich zur Einführung von CO₂-Bepreisungsmechanismen, die dem EU-EHS ähnlich oder mit diesem gleichwertig sind, oder zur Beteiligung am EU-EHS führen sollen.
- (48) Die Einbindung von Drittländern in den Strommarkt der Union ist für die betreffenden Länder ein wichtiger Anreiz, um den Übergang auf Energiesysteme mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Durch die in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission¹⁸ vorgesehene Marktkopplung für Strom ist es Drittländern möglich, Strom aus erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt zu integrieren, diesen Strom effizienter über ein weiteres Gebiet auszutauschen und Angebot und Nachfrage innerhalb des größeren Unionsmarkts auszugleichen sowie die CO₂-Intensität ihrer Stromerzeugung zu verringern. Die Einbindung von Drittländern in den Strommarkt der Union trägt auch zur Sicherstellung der Stromversorgung in den jeweiligen Ländern und in den benachbarten Mitgliedstaaten bei.

¹⁷ Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

¹⁸ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

- (49) Sobald Drittländer im Wege der Marktkopplung eng in den Strommarkt der Union integriert sind, sollten technische Lösungen gefunden werden, die die Anwendung des CBAM auf den aus diesen Ländern in das Zollgebiet der Union ausgeführten Strom sicherstellen. Falls keine technischen Lösungen gefunden werden können, sollten an den Unionsmarkt gekoppelte Drittländer eine zeitlich begrenzte Befreiung vom CBAM in Anspruch nehmen können, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; dies sollte jedoch höchstens bis 2030 und nur in Bezug auf die Ausfuhr von Strom möglich sein. Diese Drittländer sollten jedoch einen Fahrplan ausarbeiten und sich verpflichten, einen CO₂-Preismechanismus mit einem dem EU-EHS gleichwertigen Preis einzuführen und bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen sowie eine Angleichung an die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Klima, Wettbewerb und Energie vorzunehmen. Die Befreiung sollte jederzeit entzogen werden können, falls Gründe für die Annahme bestehen, dass das betreffende Land seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder bis 2030 kein dem EU-EHS gleichwertiges EHS eingeführt hat.
- (50) Von 2023 bis 2025 sollte ein Übergangszeitraum gelten. Während dieser Zeit sollte ein CBAM ohne finanzielle Anpassung zur Anwendung kommen, damit eine reibungslose Einführung des Systems erleichtert und das Risiko von störenden Auswirkungen auf den Handel verringert wird. Die Einführer sollten vierteljährlich die mit den Waren, die sie während des jeweiligen Quartals eingeführt haben, verbundenen grauen Emissionen melden und die direkten und indirekten Emissionen sowie gegebenenfalls den im Ausland effektiv gezahlten CO₂-Preis angeben.
- (51) Um das reibungslose Funktionieren des CBAM zu erleichtern und sicherzustellen, sollte die Kommission die zuständigen Behörden, die für die Anwendung bestimmter Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung verantwortlich sind, bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen.

- (51a) Praktiken der Umgehung dieser Verordnung sollten überwacht und angegangen werden, auch für den Fall, dass Wirtschaftsbeteiligte ihre Waren leicht verändern, ohne ihre wesentlichen Merkmale zu ändern, oder Lieferungen künstlich aufteilen, um die nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen zu umgehen. Außerdem sollte überprüft werden, ob Waren vor ihrer Einführung in den EU-Markt mit dem Ziel der Umgehung der Verpflichtungen dieser Verordnung in ein Land oder eine Region verbracht werden, oder ob Länder ihre weniger THG-emissionsintensiven Erzeugnisse in die Union ausführen und ihre THG-emissionsintensiveren Erzeugnisse für andere Märkte vorsehen.
- (52) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung vor dem 1. Januar 2026 evaluieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Im Rahmen dieser Evaluierung sollte die Kommission so bald wie möglich die Informationen einholen, die erforderlich sind, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf indirekte Emissionen sowie auf andere Waren und Dienstleistungen, bei denen die Gefahr einer CO₂-Verlagerung bestehen könnte, auszuweiten. Die Kommission sollte ferner eine Bewertung der Auswirkungen des Systems auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen, auch im Zusammenhang mit Ausfuhren, sowie der wirtschaftlichen, **sozialen** und territorialen Auswirkungen in der gesamten Union **und der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt** durchführen und dabei die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage **und der Inselstaaten**, die Teil des Zollgebiets der Union sind, berücksichtigen. Hinsichtlich der indirekten Emissionen sollte bei der Evaluierung berücksichtigt werden, ob EU-Erzeuger CO₂-Kosten ausgesetzt sind, die über die Strompreise weitergegeben wurden.
- (52a) Die Kommission sollte außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Januar 2029 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen. Diese Berichte sollten eine Bewertung der Auswirkungen des Systems beinhalten.

- (53) Vor diesem Hintergrund sollte der Dialog mit Drittländern fortgeführt und Raum für Zusammenarbeit und Lösungen geschaffen werden, um Informationen zu erheben, die in die konkreten Entscheidungen über die genaue Ausgestaltung der Maßnahme, die während der Umsetzung und insbesondere während des Übergangszeitraums getroffen werden, einfließen können.
- (54) Die Kommission sollte versuchen, mit den Drittländern, deren Handel mit der EU durch diese Verordnung berührt wird, fair und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten für Dialog und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der spezifischen Elemente des in dieser Verordnung und in den damit verbundenen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Systems zu erkunden. Dabei sollte auch untersucht werden, ob Vereinbarungen geschlossen werden können, die den CO₂-Bepreisungsmechanismen dieser Länder Rechnung tragen. Die EU sollte Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern technische Unterstützung für diese Zwecke leisten.
- (55) Da das CBAM darauf abzielt, umweltfreundlichere Herstellungsprozesse zu fördern, ist die EU entschlossen, im Rahmen der externen Dimension des Grünen Deals und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenzuarbeiten und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu begleiten. Die Union sollte diesen Ländern, insbesondere den von den Vereinten Nationen ermittelten am wenigsten entwickelten Ländern, die notwendige technische Unterstützung bereitstellen, um einen Beitrag zur Gewährleistung ihrer Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die durch diese Verordnung eingeführt werden, zu leisten.

- (56) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ unberührt.
- (58) Um eine Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung zu verhindern, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zur Ergänzung der in Anhang I aufgeführten Waren übertragen werden.
- (59) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016²¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

²¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtssetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- (60) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausgeübt werden.
- (61) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen.
- (2) Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung angegebenen Waren in das Zollgebiet der Union.
- (3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, wird das System die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen, insbesondere die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie, schrittweise ersetzen.

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in Anhang I aufgelisteten Waren mit Ursprung in einem Drittland, wenn diese Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates²³ in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

- (2) Diese Verordnung gilt auch für die in Anhang I aufgelisteten Waren mit Ursprung in einem Drittland, wenn diese Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats, die an das Zollgebiet der Union angrenzen, verbracht werden. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf diese Waren, insbesondere in Bezug auf Begriffe, die mit denen der Einfuhr in das Zollgebiet der Union und der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gleichbedeutend sind, in Bezug auf die Verfahren für die Einreichung der CBAM-Erklärung für diese Waren und die von den Zollbehörden durchzuführenden Kontrollen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

²³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für in Anhang I aufgelistete Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden und deren Einzelwert insgesamt nicht mehr als 150 EUR pro Sendung beträgt.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für Waren mit Ursprung in den in Anhang II Abschnitt A genannten Ländern oder Gebieten.
- (4) Eingeführte Waren gelten im Einklang mit den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 als Ursprungswaren von Drittländern.
- (5) Länder und Gebiete werden in Anhang II Abschnitt A aufgeführt, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Das mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete EU-EHS gilt für dieses Land oder Gebiet, oder es wurde ein Abkommen zwischen dem Drittland oder Gebiet und der Union geschlossen, durch das das EU-EHS vollständig mit dem Emissionshandelssystem dieses Drittlands oder Gebiets verknüpft wird;
 - b) der in dem Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben, gezahlte CO₂-Preis wird ohne Abzüge, die über die im EU-EHS angewendeten Abzüge hinausgehen, tatsächlich auf die mit diesen Waren verbundenen Emissionen erhoben.

- (6) (gestrichen)
- (7) Verfügt ein Drittland oder Gebiet über einen Strommarkt, der durch Marktkopplung in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union integriert ist, und gibt es keine technische Lösung für die Anwendung des CBAM auf die Einfuhr von Strom aus diesem Drittland oder Gebiet in die Union, so ist die Einfuhr von Strom aus diesem Drittland oder Gebiet von der Anwendung des CBAM ausgenommen, sofern alle folgenden Bedingungen nach Einschätzung der Kommission im Einklang mit Absatz 8 erfüllt sind:
- a) Das Drittland oder Gebiet hat mit der Union ein Abkommen geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das Unionsrecht im Elektrizitätsbereich, einschließlich der Rechtsvorschriften über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, und weitere Bestimmungen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt und Wettbewerb anzuwenden sind;
 - b) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Drittlands oder Gebiets setzen die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt um, einschließlich der Bestimmungen über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und über die Kopplung der Strommärkte;
 - c) das Drittland oder Gebiet hat der Kommission einen Fahrplan übermittelt, der einen Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erfüllung der in den Buchstaben d und e festgelegten Bedingungen enthält;
 - d) das Drittland oder Gebiet hat sich zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet und dementsprechend eine an diesem Ziel ausgerichtete langfristige, bis zur Jahrhundertmitte reichende Strategie für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung förmlich ausformuliert und gegebenenfalls an das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt sowie diese Verpflichtung in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzt;

- e) das Drittland oder Gebiet hat bei der Umsetzung des unter Buchstabe c genannten Fahrplans nachweislich wesentliche Fortschritte bei der Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Klimapolitik auf der Grundlage dieses Fahrplans erzielt, auch hinsichtlich einer dem Niveau der Union entsprechenden CO₂-Bepreisung, zumindest was die Stromerzeugung angeht. Die Einführung eines Emissionshandelssystems für Elektrizität mit einem Preis, der dem des EU-EHS entspricht, wird bis zum 1. Januar 2030 abgeschlossen;
 - f) das Drittland oder Gebiet hat ein wirksames System eingerichtet, um die indirekte Einfuhr von Strom in die Union aus anderen Drittländern zu verhindern, die nicht die in den Buchstaben a bis e festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (8) Ein Drittland oder Gebiet, das die Bedingungen von Absatz 7 Buchstaben a bis f erfüllt, wird in die Liste in Anhang II Abschnitt B aufgenommen und übermittelt zwei Berichte über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 7 Buchstaben a bis f, und zwar einen vor dem 1. Juli 2025 und den zweiten vor dem 1. Juli 2029. Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2025 bzw. bis zum 31. Dezember 2029, insbesondere auf der Grundlage des Fahrplans gemäß Absatz 7 Buchstabe c und der von dem Drittland oder Gebiet eingegangenen Berichte, ob dieses Drittland oder Gebiet die in Absatz 7 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt.
- (9) Ein in der Liste in Anhang II Abschnitt B aufgeführtes Drittland oder Gebiet wird aus dieser Liste gestrichen,
- a) wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass das Drittland oder Gebiet keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung einer der in Abschnitt 7 Buchstaben a bis f genannten Anforderungen erzielt hat, oder wenn das Drittland oder Gebiet Maßnahmen ergriffen hat, die nicht mit den in den Klima- und Umweltvorschriften der Union festgelegten Zielen vereinbar sind;

- b) wenn das Drittland oder Gebiet Schritte unternommen hat, die seinen Dekarbonisierungszielen zuwiderlaufen, wie etwa die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten, die Emissionen von mehr als 550 Gramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstoßen.
- (10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung um die Festlegung von Anforderungen und Verfahren für Länder und Gebiete zu erlassen, die aus der Liste in Anhang II Abschnitt B gestrichen werden, um die Anwendung dieser Verordnung bezüglich der Elektrizität auf deren Hoheitsgebiete sicherzustellen. Bleibt die Marktkopplung in solchen Fällen mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar, kann die Kommission beschließen, die Drittländer oder Gebiete von der EU-Marktkopplung auszuschließen und eine explizite Kapazitätsvergabe an der Grenze zwischen der Union und dem Drittland zu verlangen, damit das CBAM angewendet werden kann.
- (11) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen in Anhang II Abschnitte A und B zu ändern, indem ein Drittland oder Gebiet hinzugefügt oder gestrichen wird, abhängig davon, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 5, 7 und 9 für das Drittland oder Gebiet erfüllt sind.
- (12) Die Union kann mit Drittländern Abkommen schließen, um in Anwendung von Artikel 9 den Mechanismen zur Einpreisung von CO₂-Emissionen in diesen Ländern Rechnung zu tragen.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Waren“ die in Anhang I aufgelisteten Waren;
2. „Treibhausgase“ Treibhausgase im Sinne des Anhangs I in Bezug auf jede der in diesem Anhang aufgelisteten Waren;
3. „Emissionen“ die durch die Warenherstellung bedingte Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre;
4. „Einfuhr“ die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
5. „EU-EHS“ das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union in Bezug auf die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luftverkehrstätigkeiten;
- 5a. „Zollgebiet“ das Gebiet gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
6. „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union;
7. „Festlandsockel“ einen Festlandsockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;
8. „ausschließliche Wirtschaftszone“ die ausschließliche Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, die von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Übereinkommen als ausschließliche Wirtschaftszone ausgewiesen wurde;

- 8a. „Einzelwert“ den Einzelwert von Waren zu kommerziellen Zwecken im Sinne von Artikel 1 Nummer 48 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission;
9. „Marktkopplung“ die Vergabe von Übertragungskapazitäten über ein Unionssystem, das im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission gleichzeitig Aufträge abgleicht und zonenübergreifende Kapazitäten vergibt;
10. „explizite Kapazitätsvergabe“ die vom Stromhandel getrennte Vergabe grenzüberschreitender Übertragungskapazität;
11. „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 11 dieser Verordnung von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Behörden;
12. „Zollbehörden“ die Zollbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
13. „Einführer“ entweder die Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgibt, oder – wenn die Zollanmeldung von einem indirekten Zollvertreter gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abgegeben wird – die Person, auf deren Rechnung eine solche Anmeldung abgegeben wird;
- 13a. „Zollanmelder“ den Anmelder gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 5 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, der in eigenem Namen eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgibt, oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird;
- 13b. „zugelassener CBAM-Anmelder“ eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 zugelassene Person;

14. „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten;
- 14a. „in einem Mitgliedstaat ansässige Person“
- a) eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat hat,
 - b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat;
- 14b. „Registrier- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte“ (Economic Operators Registration and Identification number; EORI-Nummer) die Nummer, die die Zollbehörde bei der Registrierung für Zollzwecke gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vergeben hat;
15. „direkte Emissionen“ Emissionen aus den Herstellungsverfahren für Waren, einschließlich der Emissionen aus für das Herstellungsverfahren genutzter Wärme- und Kälteerzeugung, unabhängig vom Ort der Wärme- und Kälteerzeugung, und einschließlich innerhalb der Grenzen der für die Herstellung der Waren genutzten Anlage erzeugten Stroms;
16. „graue Emissionen“ während der Warenherstellung freigesetzte direkte Emissionen, die nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren berechnet werden;
17. „Tonne CO₂e“ eine metrische Tonne Kohlendioxid (im Folgenden „CO₂“), oder eine Menge von jedem anderen in Anhang I aufgeführten Treibhausgas mit äquivalentem Erderwärmungspotenzial;

18. „CBAM-Zertifikat“ ein Zertifikat in elektronischem Format, das einer Tonne an mit einer Ware verbundenen (grauen) Emissionen entspricht;
19. „Abgabe“ die Verrechnung von CBAM-Zertifikaten mit den angemeldeten grauen Emissionen, die mit eingeführten Waren verbunden sind;
20. „Herstellungsverfahren“ die chemischen und physikalischen Verfahren, die zur Herstellung von Waren in einer Anlage durchgeführt werden;
21. „Standardwert“ einen Wert, der auf der Grundlage von Sekundärdaten berechnet oder gezogen wird, die den grauen Emissionen von Waren entsprechen;
22. „tatsächliche Emissionen“ die Emissionen, die auf der Grundlage von Primärdaten aus den Verfahren zur Warenherstellung berechnet werden;
23. „CO₂-Preis“ den Geldbetrag, der in einem Drittland in Form einer Steuer oder von Emissionszertifikaten im Rahmen eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten gezahlt wird, berechnet auf der Grundlage von Treibhausgasen, die unter eine solche Maßnahme fallen und während der Warenherstellung freigesetzt werden;
24. „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der ein Herstellungsverfahren durchgeführt wird;
25. „Betreiber“ eine Person, die eine Anlage in einem Drittland betreibt oder kontrolliert;

26. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle, die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannt wird;
27. „EU-EHS-Zertifikat“ ein Zertifikat im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die in Anhang I dieser Richtlinie aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luftverkehrstätigkeiten;
28. „indirekte Emissionen“ Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom, ausgenommen innerhalb der Grenzen der für die Herstellung der Waren genutzten Anlage erzeugten Stroms.

Kapitel II

Pflichten und Rechte der zugelassenen CBAM-Anmelder

Artikel 4

Einfuhr von Waren

Waren dürfen nur von einem zugelassenen CBAM-Anmelder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

Artikel 5
Antrag auf Zulassung

- (1) Jeder in einem Mitgliedstaat ansässige Einführer beantragt vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders. Nutzt der Einführer die indirekte Vertretung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und erklärt sich der indirekte Zollvertreter bereit, als zugelassener CBAM-Anmelder zu fungieren, so ist der Antrag von diesem indirekten Zollvertreter zu stellen.
 - (1a) Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat ansässig, so ist der in Absatz 1 genannte Antrag von dem indirekten Zollvertreter zu stellen.
 - (1b) Dieser Antrag wird über das gemäß Artikel 14 eingerichtete Zentralregister eingereicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle der Vergabe der Übertragungskapazität für die Einfuhr von Strom im Wege der expliziten Kapazitätsvergabe die Person, an die die Kapazität für die Einfuhr vergeben wurde und die diese Einfuhrkapazität nominiert, für die Zwecke dieser Verordnung als zugelassener CBAM-Anmelder in dem Mitgliedstaat, in der sie die Stromeinfuhr deklariert. Einfuhren müssen pro Grenze über Zeiträume von höchstens einer Stunde gemessen werden, und innerhalb desselben Zeitraums ist kein Abzug für Ausfuhr oder Transit möglich.

- (3) Der Zulassungsantrag muss die folgenden Angaben zum Antragsteller enthalten:
- a) Name, Anschrift und Kontaktangaben;
 - b) EORI-Nummer;
 - c) in der Union ausgeübte Hauptgeschäftstätigkeit;
 - d) Bescheinigung der Steuerbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, darüber, dass gegen den Antragsteller keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden in seinem Land anhängig ist;
 - e) ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Antragsteller in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat;
 - f) Angaben, die erforderlich sind, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzuweisen, und, falls die zuständige Behörde nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben wie z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der – bis zu drei – letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre;

- g) geschätzter Geldwert und geschätztes Volumen der Wareneinfuhren in das Zollgebiet der Union nach Warenart im Kalenderjahr der Antragstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr;
 - h) Namen und Kontaktangaben der Personen, in deren Namen der Antragsteller handelt, falls zutreffend.
- (4) Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen.
- (5) Der zugelassene CBAM-Anmelder unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über alle Änderungen an den gemäß Absatz 3 gemachten Angaben, die aufgetreten sind, nachdem die Entscheidung, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 17 zu gewähren, getroffen wurde, und die diese Entscheidung oder den Inhalt der mit dieser Entscheidung erteilten Zulassung beeinflussen könnten.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat des Antrags und die Verfahren zur Einreichung von Anträgen über das Zentralregister, auf die von den zuständigen Behörden bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 1 zu beachtenden Verfahren und einzuhaltenden Fristen sowie auf die Vorschriften über die Identifizierung der zugelassenen CBAM-Anmelder durch die zuständigen Behörden für die Einfuhr von Strom zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 6
CBAM-Erklärung

- (1) Jeder zugelassene CBAM-Anmelder legt der zuständigen Behörde bis zum 31. Mai jedes Jahres eine CBAM-Erklärung für das vorausgehende Kalenderjahr vor. Diese CBAM-Erklärung wird über das gemäß Artikel 14 eingerichtete Zentralregister eingereicht.
- (2) Die CBAM-Erklärung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Gesamtmenge jeder im vorausgehenden Kalenderjahr eingeführten Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren;
 - b) gesamte graue Emissionen dieser Waren in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, gemäß Artikel 7 berechnet und gemäß Artikel 8 überprüft;
 - c) die Gesamtzahl der den grauen Gesamtemissionen gemäß Absatz 2 Buchstabe b entsprechenden CBAM-Zertifikate, die abgegeben werden müssen, nach Minderung aufgrund des in einem Ursprungsland gezahlten CO₂-Preises gemäß Artikel 9 und nach der erforderlichen Anpassung, die dem Umfang, in dem EU-EHS-Zertifikate gemäß Artikel 31 kostenlos zugeteilt werden, entspricht.

- (3) Werden in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingeführt, gibt der zugelassene CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung die grauen Emissionen der Erzeugnisse an, die in die aktive Veredelung übergeführt wurden und zu den eingeführten Veredelungserzeugnissen geführt haben, auch wenn die Veredelungserzeugnisse nicht in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgelistet sind. Diese Bestimmung gilt auch, wenn es sich bei den in der aktiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen um Rückwaren im Sinne des Artikels 205 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 handelt.
- (4) Handelt es sich bei den in Anhang I aufgeführten eingeführten Waren um in der passiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, gibt der zugelassene CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung nur die Emissionen des außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgangs an.
- (5) Handelt es sich bei den eingeführten Waren um Rückwaren gemäß Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, gibt der zugelassene CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung separat „Null“ für die gesamten grauen Emissionen an, die diesen Waren entsprechen.

- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat, einschließlich detaillierter Informationen nach Anlage und Ursprungsland und zu meldender Warenart, mit denen die Gesamtangaben gemäß Absatz 2 insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen und des gezahlten CO₂-Preises untermauert werden, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der CBAM-Erklärung über das Zentralregister und in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe von CBAM-Zertifikaten gemäß Absatz 2 Buchstabe c unter Einhaltung von Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder, zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 7

Berechnung der grauen Emissionen

- (1) Mit Waren verbundene (graue) Emissionen werden nach den Verfahren gemäß Anhang III berechnet.
- (2) Die mit anderen Waren als Strom verbundenen (grauen) Emissionen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen nach den Verfahren gemäß Anhang III Nummern 2 und 3 ermittelt. Wenn die tatsächlichen Emissionen nicht hinlänglich ermittelt werden können, werden die grauen Emissionen anhand von Standardwerten nach den Verfahren gemäß Anhang III Nummer 4.1 ermittelt.
- (3) Mit eingeführtem Strom verbundene (graue) Emissionen werden anhand von Standardwerten nach dem Verfahren gemäß Anhang III Nummer 4.2 ermittelt, es sei denn, der zugelassene CBAM-Anmelder weist nach, dass die in Anhang III Nummer 5 aufgelisteten Kriterien für die Ermittlung der grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen erfüllt sind.

- (4) Der zugelassene CBAM-Anmelder führt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang IV Aufzeichnungen über die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlichen Informationen. Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit gemäß Artikel 18 akkreditierte Prüfer die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang V prüfen können und damit die zuständige Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 1 überprüfen kann.
- (5) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die in Absatz 4 genannten Aufzeichnungen der Informationen, einschließlich des Berichts des Prüfers, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit genauen Bestimmungen in Bezug auf die Elemente der in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahren zu erlassen, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Datenüberprüfung und einschließlich einer genaueren Festlegung, welche Waren als „einfache Waren“ beziehungsweise „komplexe Waren“ im Sinne von Artikel III Nummer 1 eingestuft werden. Wenn es objektiv gerechtfertigt ist, wird in diesen Rechtsakten die Möglichkeit vorgesehen, die Standardwerte an bestimmte Gegenden, Gebiete und Länder anzupassen, um spezifischen objektiven Faktoren, die sich auf Emissionen auswirken, wie vorherrschende Energiequelle oder Industrieprozesse, Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsrechtsakte basieren auf geltenden Rechtsvorschriften über die Prüfung von Emissionen und Tätigkeitsdaten für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen, insbesondere auf der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission.
- (7) Die in Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8
Prüfung grauer Emissionen

- (1) Der zugelassene CBAM-Anmelder sorgt dafür, dass die in der vorgelegten CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 angegebenen gesamten grauen Emissionen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang V angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden.
- (2) In Bezug auf graue Emissionen, die mit in gemäß Artikel 10 registrierten Anlagen in einem Drittland hergestellten Waren verbunden sind, steht es dem zugelassenen CBAM-Anmelder frei, geprüfte Informationen, die gemäß Artikel 10 Absatz 7 an ihn weitergegeben wurden, heranzuziehen, um der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nachzukommen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu den in Absatz 1 genannten Prüfungsgrundsätzen im Hinblick auf die Möglichkeit, den Prüfer von der Pflicht zum Besuch der Anlagen, in der einschlägige Waren hergestellt werden, auszunehmen, und im Hinblick auf die Festlegung von Schwellenwerten für die Entscheidung, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind, und zu den für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen einschließlich deren Format zu erlassen. Dabei strebt die Kommission Kohärenz mit den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission festgelegten Verfahren an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 9

In einem Ursprungsland gezahlter CO₂-Preis

- (1) Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann in seiner CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate, um dem im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen gezahlten CO₂-Preis Rechnung zu tragen, geltend machen. Dem CO₂-Preis darf nur insoweit Rechnung getragen werden, als er tatsächlich gezahlt wurde, wobei etwaigen im Ursprungsland verfügbaren Abzügen oder anderen Formen des Ausgleichs, die zu einer Senkung des CO₂-Preises geführt hätten, Rechnung zu tragen ist.
- (2) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die Unterlagen auf, die zum Nachweis benötigt werden, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem CO₂-Preis unterlagen und dieser tatsächlich wie in Absatz 1 genannt gezahlt wurde. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt insbesondere Nachweise über verfügbare Abzüge oder jede andere Form von Ausgleich auf, insbesondere Bezugnahmen auf die einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes. Diese Unterlagen werden von einer Person bescheinigt, die von dem zugelassenen CBAM-Anmelder und den Behörden des Ursprungslands unabhängig ist. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt auch Nachweise über die tatsächliche Zahlung des CO₂-Preises auf.
- (3) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die Aufzeichnungen nach Absatz 2 bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Vorschriften im Hinblick auf die Umwandlung des gemäß Absatz 1 tatsächlich gezahlten Jahresdurchschnitts-CO₂-Preises in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate, einschließlich der Umwandlung des in ausländischer Währung tatsächlich gezahlten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs, zu den erforderlichen Nachweisen der tatsächlichen Zahlung des CO₂-Preises, zu Beispielen relevanter Abzüge oder anderer Formen von Ausgleich gemäß Absatz 1 sowie zur Qualifikation der die Angaben bescheinigenden Person gemäß Absatz 2 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

Registrierung von Betreibern und Anlagen in Drittländern

- (1) Die Kommission registriert auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage die Angaben zu diesem Betreiber und zu seiner Anlage in einer zentralen Datenbank gemäß Artikel 14a.
- (2) Der Antrag auf Registrierung gemäß Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten, die bei der Registrierung in die zentrale Datenbank aufgenommen werden:
- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Betreibers;
 - b) Standort jeder Anlage, einschließlich der vollständigen Anschrift und der in Längen- und Breitengraden mit sechs Dezimalstellen ausgedrückten geografischen Koordinaten;
 - c) die Hauptgeschäftstätigkeit der Anlage.

- (3) Die Kommission übermittelt dem Betreiber eine Mitteilung über die Registrierung in der zentralen Datenbank. Die Registrierung ist für die Dauer von fünf Jahren nach dem Datum der an den Betreiber der Anlage ergangenen Mitteilung über die Registrierung gültig.
- (4) Der Betreiber unterrichtet die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2, die nach der Registrierung eintreten, und die Kommission aktualisiert die entsprechenden Angaben.
- (5) Der Betreiber
 - a) ermittelt die nach den Verfahren in Anhang III berechneten grauen Emissionen nach Art der Waren, die in der Anlage gemäß Absatz 1 hergestellt werden;
 - b) trägt dafür Sorge, dass die grauen Emissionen gemäß Buchstabe a im Einklang mit den Prüfungsgrundsätzen gemäß Anhang V von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer geprüft werden;
 - c) bewahrt eine Kopie des Prüfberichts sowie Aufzeichnungen der Informationen, die zur Berechnung der mit Waren verbundenen (grauen) Emissionen gemäß den in Anhang IV festgelegten Anforderungen erforderlich sind, für einen Zeitraum von vier Jahren nach Durchführung der Prüfung auf.
- (6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung der grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang V zu ermöglichen und eine zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 die CBAM-Erklärung zu überprüfen, die von einem zugelassenen CBAM-Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels weitergegeben wurden.

- (7) Ein Betreiber kann Informationen über die Prüfung von grauen Emissionen gemäß Absatz 5 an einen zugelassenen CBAM-Anmelder weitergeben. Der zugelassene CBAM-Anmelder ist berechtigt, von diesen weitergegebenen Informationen Gebrauch zu machen, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 nachzukommen.
- (8) Der Betreiber kann jederzeit die Streichung seiner Registrierung aus der Datenbank beantragen. Die Kommission streicht auf einen solchen Antrag und nach Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden die Registrierung dieses Betreibers und seiner Anlage aus der zentralen Datenbank, sofern die betreffenden Informationen nicht für die Überprüfung der eingereichten CBAM-Erklärungen erforderlich sind. Die Kommission kann, nachdem sie dem Betreiber die Möglichkeit der Anhörung gegeben und die zuständigen nationalen Behörden konsultiert hat, die Registrierung auch streichen, wenn sie der Auffassung ist, dass die betreffenden Informationen nicht mehr zutreffend sind. Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über diese Streichungen.

Kapitel III

Zuständige Behörden

Artikel 11

Zuständige Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zuständige Behörde und unterrichtet die Kommission hierüber.

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der zuständigen Behörden zur Verfügung und veröffentlicht diese Information im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

- (2) Die zuständigen Behörden tauschen untereinander alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung wesentlich oder von Belang sind.

Artikel 12
Kommission

Zusätzlich zu den gemäß anderen Bestimmungen dieser Verordnung von der Kommission wahrgenommenen Aufgaben unterstützt die Kommission die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten, indem sie den Austausch und die Herausgabe von Leitlinien zu den bewährten Verfahren in diesem Bereich unterstützt sowie einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bzw. zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission fördert.

Artikel 13
Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Informationen

- (1) Alle von der zuständigen Behörde oder der Kommission im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobenen Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Diese Informationen dürfen von der zuständigen Behörde oder der Kommission nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die sie übermittelt hat, oder gemäß Bestimmungen im Unionsrecht oder in dem einzelstaatlichen Recht weitergegeben werden.
- (2) Die zuständigen Behörden und die Kommission dürfen diese Informationen jedoch an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten, Zollbehörden, für verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen verantwortliche Behörden, die Kommission und die Europäische Staatsanwaltschaft weitergeben, wenn es darum geht sicherzustellen, dass Personen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung erfüllen und die zollrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Diese weitergegebenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis und dürfen gegenüber keiner anderen Person oder Behörde offengelegt werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Bestimmungen des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts.

Artikel 14
Zentralregister

- (1) Die Kommission richtet ein Zentralregister der zugelassenen CBAM-Anmelder in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank ein, die die Daten zu den CBAM-Zertifikaten dieser zugelassenen CBAM-Anmelder enthält. Sie stellt die in diesem Register gespeicherten Daten den Zollbehörden und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten automatisch und in Echtzeit zur Verfügung.
- (2) Das Register gemäß Absatz 1 enthält Konten mit Angaben zu jedem zugelassenen CBAM-Anmelder, und zwar im Einzelnen:
 - a) Name und Kontaktdaten des zugelassenen CBAM-Anmelders;
 - b) EORI-Nummer des zugelassenen CBAM-Anmelders;
 - c) CBAM-Kontonummer;
 - d) Anzahl, Verkaufspreis, Kaufdatum und Abgabedatum oder Rückkaufdatum bzw. Datum der Löschung der CBAM-Zertifikate für jeden zugelassenen CBAM-Anmelder.
- (3) Die Informationen gemäß Absatz 2 im Register sind vertraulich.

Artikel 14a
Zentrale Datenbank der Betreiber und Anlagen in Drittländern

Die Kommission legt eine der Öffentlichkeit zugängliche zentrale Datenbank mit den Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Betreiber sowie den Standorten von Anlagen in Drittländern gemäß Artikel 10 Absatz 2 an. Ein Betreiber kann dafür optieren, dass sein Name, seine Anschrift und seine Kontaktdaten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 15

Unabhängiges Transaktionsprotokoll

- (1) Die Kommission führt ein unabhängiges Transaktionsprotokoll über Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate.
- (2) Die Kommission führt risikobasierte Kontrollen der im unabhängigen Transaktionsprotokoll verzeichneten Transaktionen durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate vorliegen.
- (3) Werden bei den Kontrollen gemäß Absatz 2 Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet die Kommission die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zwecks weiterer Untersuchungen, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben.

Artikel 16

Konten im Zentralregister

- (1) Die Kommission weist jedem zugelassenen CBAM-Anmelder eine eindeutige CBAM-Kontonummer zu.
- (2) Jedem zugelassenen CBAM-Anmelder wird der Zugang zu seinem Konto im Zentralregister gewährt.
- (3) Die Kommission richtet das Konto ein, sobald die Zulassung gemäß Artikel 17 Absatz 1 erteilt wurde, und setzt den zugelassenen CBAM-Anmelder hiervon in Kenntnis.
- (4) Wenn der zugelassene CBAM-Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder seine Zulassung widerrufen wurde, schließt die Kommission das Konto dieses zugelassenen CBAM-Anmelders, sofern der zugelassene CBAM-Anmelder all seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachgekommen ist.

Artikel 17

Zulassung

- (0) Wird ein Antrag auf den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt, so gewährt die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, wenn die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt sind. Der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders wird in allen Mitgliedstaaten anerkannt.
- (1) Für die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gelten die folgenden Kriterien:
- a) Der Antragsteller war in den fünf Jahren vor der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften, die Marktmissbrauchsregeln oder die CBAM-Vorschriften beteiligt und hat insbesondere keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen;
 - b) der Antragsteller erbringt den Nachweis über seine finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung;
 - c) der Antragsteller ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen; und
 - d) dem Antragsteller wurde eine EORI-Nummer gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zugewiesen.
- (2) Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders verweigert. Der betreffende Beschluss umfasst die Gründe für die Verweigerung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) (gestrichen)

- (4) Eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders ist im Zentralregister zu registrieren und muss die folgenden Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des zugelassenen CBAM-Anmelders;
 - b) EORI-Nummer des zugelassenen CBAM-Anmelders;
 - c) gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugewiesene CBAM-Kontonummer.
- (5) (gestrichen)
- (6) Damit die Erfüllung der Kriterien gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewährleistet ist, verlangt die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit, wenn der Antragsteller nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war. Die zuständige Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den von ihr berechneten Betrag des Werts der CBAM-Zertifikate fest, die der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 22 aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g angegebenen Wareneinfuhren abgeben muss. Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet.
- (7) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die geleistete Sicherheit für die CBAM-Verpflichtungen des zugelassenen CBAM-Anmelders keine Gewähr oder keine ausreichende Gewähr mehr bietet, so verlangt sie vom zugelassenen CBAM-Anmelder, nach seiner Wahl entweder eine zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu ersetzen.
- (8) Die zuständige Behörde gibt die Sicherheit unmittelbar nach dem 31. Mai des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.

- (9) Die zuständige Behörde widerruft den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders auf Antrag des zugelassenen CBAM-Anmelders. Die zuständige Behörde widerruft den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders auch, wenn der zugelassene CBAM-Anmelder nicht mehr die Kriterien gemäß den Absätzen 1 oder 7 erfüllt oder an schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder gegen die Verpflichtung zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im Zentralregister am Ende jedes Quartals gemäß Artikel 22 Absatz 2 beteiligt war. Bevor der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders widerrufen wird, bietet die zuständige Behörde dem zugelassenen CBAM-Anmelder die Möglichkeit, gehört zu werden. Der Beschluss über den Widerruf umfasst die Gründe dafür und eine Rechtsmittelbelehrung.
- (10) Angaben zu Antragstellern, deren Antrag auf Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Absatz 2 abgelehnt wurde und zu den Personen, deren Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Absatz 9 widerrufen wurde, werden von der zuständigen Behörde im Zentralregister registriert.
- (11) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die genauen Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien gemäß Absatz 1, einschließlich des Kriteriums der Nichtbeteiligung an einem schwerwiegenden Verstoß oder wiederholten Verstößen gemäß Absatz 1 Buchstabe a, und für die Anwendung der Sicherheit gemäß den Absätzen 6 bis 8, für die Anwendung der Kriterien für einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gemäß Absatz 9 und für die Folgen eines Widerrufs des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 18
Akkreditierung der Prüfer

- (1) Jede gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission für relevante Tätigkeiten akkreditierte Person gilt als akkreditierter Prüfer gemäß der vorliegenden Verordnung. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Ermittlung relevanter Tätigkeiten zu erlassen, indem sie eine Angleichung der Qualifikationen eines akkreditierten Prüfers vorsieht, die notwendig sind, um Prüfungen im Rahmen dieser Verordnung durchzuführen, wobei die relevanten Tätigkeiten in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2067 der Kommission aufzuführen und im Akkreditierungszertifikat anzugeben sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.
- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 kann eine nationale Akkreditierungsstelle auf Ersuchen eine in der Union niedergelassene Person als Prüfer gemäß der vorliegenden Verordnung akkreditieren, wenn sie aufgrund der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass diese Person befähigt ist, die Prüfungsgrundsätze gemäß Anhang V anzuwenden, um den Verpflichtungen im Hinblick auf die Prüfung der grauen Emissionen gemäß den Artikeln 8 und 10 nachzukommen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Akkreditierung gemäß Absatz 2, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfer, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen zu ergänzen.

Artikel 19

Überprüfung der CBAM-Erklärungen

- (1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, indem ein zugelassener CBAM-Anmelder niedergelassen ist, kann eine CBAM-Erklärung innerhalb des Zeitraums überprüfen, der mit dem vierten Jahr nach dem Jahr endet, in dem die Erklärung hätte vorgelegt werden müssen. Die Überprüfung kann darin bestehen, die in der CBAM-Erklärung enthaltenen Angaben auf der Grundlage der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 Absatz 2 übermittelten Informationen und sonstiger einschlägiger Nachweise sowie auf der Grundlage von für notwendig erachteten Prüfungen, auch in den Räumlichkeiten des zugelassenen CBAM-Anmelders, zu prüfen.
- (1a) Unbeschadet des Absatzes 1 vermerkt die Kommission in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Risikofaktoren und Hinweise für die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Analyse der Risiken, die bezüglich der Umsetzung des CBAM auf EU-Ebene bestehen, wobei sie die Angaben im Zentralregister, die von den Zollbehörden übermittelten Daten und andere einschlägige Informationsquellen, einschließlich der Kontrollen und Untersuchungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 3, berücksichtigen. Die Kommission erleichtert ferner den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden über betrügerische Aktivitäten und die Verhängung von Sanktionen gegen zugelassene CBAM-Anmelder.
- (2) Wenn ein zugelassener CBAM-Anmelder es versäumt, eine CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 vorzulegen, bewertet die Kommission die CBAM-Verpflichtungen dieses zugelassenen CBAM-Anmelders anhand der ihr vorliegenden Informationen und berechnet die Gesamtzahl der bis spätestens zum 31. Dezember des vierten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die CBAM-Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, abzugebenden CBAM-Zertifikate. Diese Information übermittelt die Kommission an den Mitgliedstaat, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist.

- (3) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die angegebene Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate falsch ist oder dass im Sinne von Artikel 6 keine CBAM-Erklärung vorgelegt wurde, so ermittelt sie die Anzahl der vom zugelassenen CBAM-Anmelder geschuldeten CBAM-Zertifikate. Die zuständige Behörde übermittelt dem zugelassenen CBAM-Anmelder eine Mitteilung über die ermittelte Anzahl und fordert ihn auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben. Der betreffende Beschluss umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- (4) (gestrichen)
- (5) Stellt die zuständige Behörde fest, dass mehr als die geschuldeten CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, so teilt sie dies der Kommission unverzüglich mit. Die zu viel abgegebenen CBAM-Zertifikate werden im Einklang mit den Verfahren gemäß Artikel 23 zurückgekauft.

Kapitel IV

CBAM-Zertifikate

Artikel 20

Verkauf von CBAM-Zertifikaten

- (0) Die Mitgliedstaaten verkaufen CBAM-Zertifikate an zugelassene CBAM-Anmelder, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind. Die CBAM-Zertifikate werden auf einer zentralen gemeinsamen Plattform verkauft, die von der Kommission infolge eines gemeinsamen Vergabeverfahrens der Kommission und der Mitgliedstaaten eingerichtet und von der Kommission verwaltet wird. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 28 in Bezug auf die Festlegung von Fristen, verwaltungstechnischen und anderen Aspekten des Verkaufs und Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten delegierte Rechtsakte, wobei Kohärenz mit den Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission anzustreben ist.
- (1) Die CBAM-Zertifikate werden an zugelassene CBAM-Anmelder zu dem gemäß Artikel 21 berechneten Preis verkauft.
- (2) Die Kommission stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Kennnummer zugewiesen wird, und registriert diese eindeutige Einheitenkennnummer, den Preis und das Verkaufsdatum des Zertifikats im Zentralregister unter dem Konto des zugelassenen CBAM-Anmelders, der das Zertifikat gekauft hat.

Artikel 21

Preis von CBAM-Zertifikaten

- (1) Die Kommission berechnet den Preis der CBAM-Zertifikate nach den in der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission²⁴ beschriebenen Verfahren als Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform für jede Kalenderwoche. Für die Kalenderwochen, in denen keine Versteigerungen auf der gemeinsamen Auktionsplattform angesetzt sind, entspricht der Preis der CBAM-Zertifikate dem Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate in der letzten Woche, in der Versteigerungen auf der gemeinsamen Auktionsplattform stattfanden.
- (2) Dieser Durchschnittspreis wird von der Kommission am ersten Arbeitstag der folgenden Kalenderwoche veröffentlicht und gilt ab dem darauffolgenden Arbeitstag bis zum ersten Arbeitstag der nächsten Kalenderwoche.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Methodik zur Berechnung des Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate sowie praktische Modalitäten für die Veröffentlichung des Preises näher festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Artikel 22

Abgabe von CBAM-Zertifikaten

- (1) Der zugelassene CBAM-Anmelder gibt bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten an die Kommission ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht. Zu diesem Zweck stellt der zugelassene CBAM-Anmelder sicher, dass die erforderliche Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im Zentralregister verfügbar ist. Die Kommission löscht diese CBAM-Zertifikate.
- (2) Der zugelassene CBAM-Anmelder stellt sicher, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im Zentralregister am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der anhand von Standardwerten nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren ermittelten grauen Emissionen entspricht, die mit allen Waren verbunden sind, die er seit Beginn des Kalenderjahrs eingeführt hat.
- (3) Stellt die Kommission fest, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf dem Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders nicht im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 steht, so unterrichtet sie den zugelassenen CBAM-Anmelder über das Zentralregister darüber, dass er sicherstellen muss, dass innerhalb eines Monats eine ausreichende Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto verfügbar ist. Die Kommission informiert ferner die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist.
- (4) (gestrichen)

Artikel 23

Rückkauf von CBAM-Zertifikaten

- (1) Auf Ersuchen eines zugelassenen CBAM-Anmelders werden die überzähligen CBAM-Zertifikate, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im Zentralregister verbleiben, von dem Mitgliedstaat, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, zurückgekauft. Zu diesem Zweck kauft die Kommission diese Zertifikate über die zentrale gemeinsame Plattform gemäß Artikel 20 im Namen des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist. Das Rückkaufersuchen muss bis zum 30. Juni jedes Jahres, in dem CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, eingereicht werden.
- (2) Die Anzahl der Zertifikate, die nach Maßgabe von Absatz 1 zurückgekauft werden können, ist auf ein Drittel der Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate begrenzt, die der zugelassene CBAM-Anmelder im vorangegangenen Kalenderjahr gekauft hat.
- (3) Der Rückkaufpreis für jedes CBAM-Zertifikat ist der vom zugelassenen CBAM-Anmelder beim Kauf für dieses Zertifikat gezahlte Preis.

Artikel 24

Löschung von CBAM-Zertifikaten

Die Kommission löscht bis zum 30. Juni jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf dem Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders im Zentralregister verblieben sind. Diese CBAM-Zertifikate werden ohne Ausgleich gelöscht.

Kapitel V

Zollbehörden

Artikel 25

Regeln für die Einfuhr von Waren

- (1) Die Zollbehörden lassen die Einföhrung von Waren durch andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder nicht zu.
- (2) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission regelmäßig und automatisch im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus Informationen zu den zur Einföhrung angemeldeten Waren, einschließlich EORI-Nummer und CBAM-Kontonummer des zugelassenen CBAM-Anmelders, 8-stelliger KN-Code der Waren, Menge, Ursprungsland, Anmeldedatum und Zollverfahren.
- (2a) Die Kommission übermittelt die Informationen gemäß Absatz 2 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist.
- (3) (gestrichen)
- (4) Die Zollbehörden dürfen nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vertrauliche Informationen, die sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben oder die ihnen auf vertraulicher Basis übermittelt werden, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, der den Status des zugelassenen CBAM-Anmelders erteilt hat.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Informationen, des zeitlichen Ablaufs und der Mittel zur Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Kapitel VI

Durchsetzung

Artikel 26

Sanktionen

- (1) Einem zugelassenen CBAM-Anmelder, der nicht bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten abgibt, die den grauen Emissionen entspricht, die mit den im Vorjahr eingeführten Waren verbunden sind, wird die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt. Diese Geldstrafe entspricht der für das Jahr der Wareneinfuhr geltenden Sanktion wegen Emissionsüberschreitung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG, erhöht gemäß Artikel 16 Absatz 4 dieser Richtlinie, und wird für jedes vom zugelassenen CBAM-Anmelder nicht abgegebene CBAM-Zertifikat erhoben.
- (2) Führt eine andere Person als ein zugelassener CBAM-Anmelder Waren in das Zollgebiet der Union ein, ohne ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung nachzukommen, so wird dieser Person die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt. Diese Geldstrafe beläuft sich für jedes von dieser Person nicht abgegebene CBAM-Zertifikat – abhängig von der Dauer, der Schwere und des Umfangs der Nichteinhaltung – auf das Drei- bis Fünffache der für das Jahr der Wareneinfuhr geltenden Sanktion nach Absatz 1.
- (3) Die Zahlung der Geldstrafe entbindet den zugelassenen CBAM-Anmelder nicht von der Verpflichtung, die gemäß Artikel 19 Absatz 3 festgestellte ausstehende Anzahl von CBAM-Zertifikaten abzugeben.

- (4) Stellt die zuständige Behörde – auch anhand der Überprüfung von CBAM-Anmeldungen gemäß Artikel 19 – fest, dass ein zugelassener CBAM-Anmelder seiner Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten nicht nachgekommen ist, wie in Absatz 1 dargelegt, oder dass eine Person Waren in das Zollgebiet der Union eingeführt hat, ohne CBAM-Zertifikate gemäß der vorliegenden Verordnung abzugeben, wie in Absatz 2 dargelegt, so erhebt die zuständige Behörde die Geldstrafe gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Zu diesem Zweck teilt die zuständige Behörde dem zugelassenen CBAM-Anmelder oder in Fällen gemäß Absatz 2 der betreffenden Person Folgendes mit:
- a) dass die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass der zugelassene CBAM-Anmelder oder die betreffende Person seiner bzw. ihrer Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten für ein bestimmtes Jahr nicht nachgekommen ist;
 - b) die Gründe für ihre Schlussfolgerung;
 - c) die Höhe der dem zugelassenen CBAM-Anmelder oder der betreffenden Person auferlegten Sanktion;
 - d) das Datum, ab dem die Sanktion fällig ist;
 - e) die Maßnahme, die der zugelassene CBAM-Anmelder oder die betreffende Person gemäß Absatz 2 zur Zahlung der Geldstrafe ergreifen sollte; und
 - f) dass der zugelassene CBAM-Anmelder oder die betreffende Person einen Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht einlegen kann.
- (5) Wurde die Geldstrafe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gezahlt, so sichert die zuständige Behörde die Zahlung dieses Betrags mit allen Mitteln, die ihr nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehen.

Artikel 27

Umgehung

- (1) Die Kommission ergreift gemäß dem vorliegenden Artikel auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten Maßnahmen, um gegen Praktiken zur Umgehung der vorliegenden Verordnung vorzugehen.
- (2) Als Umgehung gelten Situationen, in denen die Handelsströme eingeführter Waren durch Praktiken, Vorgänge oder Tätigkeiten geändert werden, die keinen anderen hinreichenden triftigen Grund oder keine andere wirtschaftliche Rechtfertigung haben, als sich den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu entziehen. Diese Praktiken, Vorgänge oder Tätigkeiten bestehen darin, dass
 - a) die betreffenden Waren leicht verändert werden, sodass sie unter KN-Codes fallen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sofern sich die wesentlichen Merkmale dieser Waren durch diese Veränderungen nicht ändern, oder
 - b) Lieferungen künstlich in Sendungen aufgeteilt werden, deren Einzelwert insgesamt nicht mehr als 150 EUR beträgt, um die nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen zu umgehen.
- (3) Die Kommission überwacht kontinuierlich alle wesentlichen Änderungen der Handelsströme von Waren und leicht veränderten Erzeugnissen auf Unionsebene.
- (4) Ein Mitgliedstaat oder eine Partei, die durch die in Absatz 2 beschriebene Umgehung beeinträchtigt oder begünstigt wird, kann der Kommission diese Situation insbesondere dann mitteilen, wenn er bzw. sie über einen Zeitraum von zwei Monaten im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres mit einem erheblichen Rückgang der Menge von in Anhang I aufgeführten eingeführten Waren und einer Zunahme der Menge von Einfuhren leicht veränderter Erzeugnisse, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, konfrontiert ist. In dieser Mitteilung müssen die ihr zugrunde liegenden Gründe angegeben werden und – sofern möglich – die einschlägigen Daten und Statistiken zu den in Absatz 2 genannten Waren und Erzeugnissen enthalten sein.

- (5) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich solcher, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Umstände gemäß Absatz 2 Buchstabe a in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorliegen und einem festen Muster folgen, ist sie befugt, zur Änderung von Anhang I durch Aufnahme der einschlägigen leicht veränderten Erzeugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe a delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um einer Umgehung der Vorschriften vorzubeugen.

Kapitel VII

Ausübung der Befugnisübertragung und Ausschussverfahren

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 0 und Artikel 27 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. Januar 2025 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 0 und Artikel 27 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

- (4) Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (5) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (6) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 0 und Artikel 27 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 29

Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission

- (1) Die Kommission wird durch den CBAM-Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel VIII

Berichterstattung und Überprüfung

Artikel 30

Überprüfung und Berichterstattung durch die Kommission

- (1) Die Kommission erhebt die erforderlichen Informationen in Vorbereitung der schnellstmöglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf indirekte Emissionen sowie auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren und auf andere als die in Anhang I aufgeführten Waren.
- (2) Vor dem 1. Januar 2026 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bezieht sich insbesondere auf die Frage der weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf indirekte Emissionen, auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren und auf andere als die bereits von dieser Verordnung erfassten Waren, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Der Bericht enthält eine Bewertung der Auswirkungen des Systems auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen, auch in Bezug auf Ausfuhren. Der Bericht enthält eine Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs auf graue Emissionen aus Transportdienstleistungen und auf Dienstleistungen, bei denen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen bestehen könnte. Der Bericht enthält zudem eine Bewertung des Verwaltungssystems, einschließlich Verwaltungskosten, der Umgehungspraktiken, der Anwendung des Artikels 2 Absatz 2a dieser Verordnung und der Auswirkungen des Systems auf die erfassten Sektoren und nachgelagerte Sektoren, die deren Waren als Vormaterialien nutzen, auf den internationalen Handel, einschließlich Resource Shuffling, und auf die am wenigsten entwickelten Länder. Darüber hinaus umfasst er eine Bewertung der Frage, ob Verfahren zur Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage von Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks entwickelt werden könnten.

- (3) Dem Bericht gemäß Absatz 2 wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt, der insbesondere die schnellstmögliche Ausweitung des in dieser Verordnung festgelegten Anwendungsbereichs auf indirekte Emissionen sowie auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren betrifft.
- (4) Vor dem 1. Januar 2028 und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Auswirkungen des Systems auf die Verlagerung von CO₂-Emissionen, auch in Bezug auf Ausfuhren, auf die erfassten Sektoren und gegebenenfalls auf die nachgelagerten Sektoren, die deren Waren als Vormaterialien nutzen, der binnenmarktbezogenen, wirtschaftlichen und territorialen Auswirkungen in der gesamten EU, der Auswirkungen auf die Inflation und die Rohstoffpreise, auf den internationalen Handel, einschließlich Resource Shuffling, und auf die am wenigsten entwickelten Länder. Der Bericht enthält ferner eine Bewertung des Verwaltungssystems und des Anwendungsbereichs dieser Verordnung. Der Bericht enthält außerdem eine Bewertung der Umgehungspraktiken, der Anwendung des Artikels 2 Absatz 2a dieser Verordnung, der Untersuchungsergebnisse und der angewandten Sanktionen. Der Bericht enthält außerdem aggregierte Informationen über die Emissionsintensität nach Ursprungsland für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse. Diesen Berichten wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Kapitel IX

Koordinierung mit der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS

Artikel 31

Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS und Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten

- (1) Die gemäß Artikel 22 abzugebende Anzahl von CBAM-Zertifikaten wird entsprechend angepasst, um dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem EU-EHS-Zertifikate nach Maßgabe von Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG Anlagen kostenlos zugeteilt werden, die innerhalb der Union die in Anhang I aufgelisteten Waren herstellen.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit den genauen Regeln für die Berechnung der Anpassung gemäß Absatz 1 zu erlassen. Diese Regeln werden unter Bezugnahme auf die im EU-EHS festgelegten Grundsätze für die Zuteilung kostenloser Zertifikate an Anlagen, die innerhalb der Union die in Anhang I aufgeführten Waren herstellen, unter Berücksichtigung der verschiedenen, im EU-EHS für die kostenlose Zuteilung verwendeten Bezugswerte berechnet, sodass letztere zu entsprechenden Werten für die betreffenden Waren kombiniert und die jeweiligen Einsatzmaterialien dabei berücksichtigt werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Kapitel X

Übergangsbestimmungen

Artikel 32

Übergangszeitraum

Während des Übergangszeitraums vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 beschränken sich die nach dieser Verordnung geltenden Pflichten des Einführers auf die Berichtspflichten gemäß den Artikeln 33 bis 35. Ist dieser Einführer in einem Mitgliedstaat niedergelassen und nimmt er eine indirekte Vertretung im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Anspruch, so gelten die Berichtspflichten für diesen indirekten Zollvertreter, falls dieser hiermit einverstanden ist. Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat ansässig, so gelten die Berichtspflichten für den indirekten Zollvertreter.

Artikel 33

Einfuhr von Waren

- (1) (gestrichen)
- (2) Die Zollbehörden unterrichten den Zollanmelder spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr über die Berichtspflicht gemäß Artikel 35.
- (3) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus regelmäßig und automatisch Informationen über eingeführte Waren, einschließlich der im Verfahren der passiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnisse. Diese Informationen beinhalten die EORI-Nummer des Zollanmelders und des Einführers, den 8-stelligen KN-Code, die Menge, das Ursprungsland, den Zollanmelder, das Anmeldedatum und das Zollverfahren.

- (4) Die Kommission übermittelt die Informationen gemäß Absatz 3 den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Zollanmelder und gegebenenfalls der Einführer niedergelassen ist bzw. sind.

Artikel 34

Berichtspflicht für bestimmte Zollverfahren

- (1) Wenn im Verfahren der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingeführt werden, erstreckt sich die Berichtspflicht gemäß Artikel 35 Absatz 1 auch auf Informationen über die Waren, die in die aktive Veredelung überführt wurden und zu den eingeführten Veredelungserzeugnissen geführt haben, auch wenn die Veredelungserzeugnisse nicht in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgelistet sind. Diese Bestimmung gilt auch, wenn es sich bei den in der aktiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen um Rückwaren im Sinne des Artikels 205 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 handelt.
- (2) Die Berichtspflicht gemäß Artikel 35 Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von:
- a) im Verfahren der passiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
 - b) Waren, die als Rückwaren gemäß Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 gelten.

Artikel 35
Berichtspflicht

- (1) Jeder Einführer, der Waren in einem bestimmten Quartal eines Kalenderjahres eingeführt hat, übermittelt der Kommission für dieses Quartal spätestens einen Monat nach Quartalsende einen Bericht (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den im jeweiligen Quartal eingeführten Waren.
- (2) Der CBAM-Bericht muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Gesamtmenge jeder Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, aufgeschlüsselt nach den Anlagen, die die Waren im Ursprungsland herstellen;
 - b) tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang III beschriebenen Verfahren;
 - c) gesamte indirekte Emissionen in der Einheit im Einklang mit dem in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 6 beschriebenen Verfahren;
 - d) CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen entrichtet werden muss und für den keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausfuhrausgleich gewährt wird.
- (4) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden regelmäßig eine Liste der in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassenen Einführer, bei denen sie Grund zu der Annahme hat, dass sie ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen sind, zusammen mit entsprechenden Begründungen.

- (5) Stellt die zuständige Behörde unter anderem auf der Grundlage der von der Kommission gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelten Informationen fest, dass ein Einführer seiner Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so erlegt sie dem Einführer eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion auf. Zu diesem Zweck teilt die zuständige Behörde dem Einführer Folgendes mit:
- a) dass die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass der Einführer der Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts für ein bestimmtes Quartal nicht nachgekommen ist;
 - b) die Gründe für ihre Schlussfolgerung;
 - c) die Höhe der dem Einführer auferlegten Sanktion;
 - d) das Datum, ab dem die Sanktion fällig ist;
 - e) die Maßnahme, die der Einführer zu ergreifen hat, um die Sanktion zu zahlen; und
 - f) dass der Einführer einen Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht einlegen kann.

- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die zu meldenden Informationen, einschließlich detaillierter Informationen nach Ursprungsland und Warenart, mit denen die Gesamtangaben gemäß Absatz 2 untermauert werden, Beispiele relevanter Abzüge oder anderer Formen von Ausgleich gemäß Absatz 2 Buchstabe d, des indikativen Umfangs der nach Absatz 5 anzuwendenden Sanktionen und der bei der Festlegung des tatsächlichen Betrags zu berücksichtigenden Kriterien, wie Schwere und Dauer des Versäumnisses, und in Bezug auf die genauen Regeln, die für die Umwandlung des in ausländischer Währung zu zahlenden Jahresdurchschnitts-CO₂-Preises gemäß Absatz 2 Buchstabe d in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs gelten, zu erlassen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die genauen Regeln für die Elemente des in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahrens, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, und in Bezug auf die Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten, einschließlich der Detailstufe, gewährleistet wird, zu erlassen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Berichtspflichten für mit eingeführten Waren verbundene indirekte Emissionen zu erlassen. Dazu sollten die Strommenge, die zur Herstellung der in Anhang I aufgeführten Waren eingesetzt wird, sowie das Ursprungsland, die Erzeugungsquelle und der CO₂-Emissionsfaktor des verwendeten Stroms gehören.
- (7) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 29 Absatz 2 erlassen und gelten während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 32. Sie beruhen auf den geltenden Bestimmungen für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen.

Kapitel XI

Schlussbestimmungen

Artikel 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt Folgendes:
 - a) Die Artikel 5 und 17 gelten ab dem 1. Januar 2025.
 - b) Artikel 2 Absatz 2 und die Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar 2026.
 - c) Artikel 33, Artikel 34 und Artikel 35 Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 gelten ab dem 31. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Liste der Waren und Treibhausgase

1. Für die Zwecke der Identifizierung von Waren gilt diese Verordnung für Waren der folgenden Wirtschaftszweige, die derzeit unter die nachstehend aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur („KN“) fallen und denjenigen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽²⁵⁾ entsprechen.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Treibhausgase in Bezug auf Waren der nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige die nachstehend für jede Warenart aufgeführten Treibhausgase.

²⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Zement

KN-Code	Treibhausgas
2523 10 00 – Zementklinker	Kohlendioxid
2523 21 00 – weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	Kohlendioxid
2523 29 00 – anderer Portlandzement	Kohlendioxid
2523 30 00 – Tonerdeschmelzzement	Kohlendioxid
2523 90 00 – anderer Zement	Kohlendioxid

Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00 – Elektrischer Strom	Kohlendioxid

Düngemittel

KN-Code	Treibhausgas
2808 00 00 – Salpetersäure; Nitriersäuren	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
2814 – Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	Kohlendioxid
2834 21 00 – Kaliumnitrat	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3102 – Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
<p>3105 – Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger</p> <p style="padding-left: 20px;">– ausgenommen: 3105 60 00 – mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend</p>	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
<p>72 – Eisen und Stahl</p> <p style="padding-left: 40px;">ausgenommen:</p> <p style="padding-left: 40px;">7202 – Ferrolegierungen</p> <p style="padding-left: 40px;">7204 – Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl</p>	Kohlendioxid
<p>7301 – Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl</p>	Kohlendioxid
<p>7302 – Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material</p>	Kohlendioxid
<p>7303 00 – Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen</p>	Kohlendioxid
<p>7304 – Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl</p>	Kohlendioxid

7305 – Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 –Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7309 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid

<p>7310 – Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung</p>	<p>Kohlendioxid</p>
<p>7311 – Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase</p>	<p>Kohlendioxid</p>
<p>7326 – andere Waren aus Eisen oder Stahl</p>	<p>Kohlendioxid</p>

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
7601 – Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 – Pulver und Flitter, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 – Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7605 – Draht aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7606 – Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7607 – Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7608 – Rohre aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7609 00 00 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7610 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

<p>7611 00 00 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung</p>	<p>Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)</p>
<p>7612 – Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung</p>	<p>Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)</p>
<p>7613 00 00 – Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase</p>	<p>Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)</p>
<p>7614 – Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik</p>	<p>Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)</p>
<p>7616 – Andere Waren aus Aluminium</p>	<p>Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)</p>

ANHANG II

Für die Zwecke von Artikel 2 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Länder und Gebiete

1. 1. ABSCHNITT A – NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DIESER VERORDNUNG FALLENDE LÄNDER UND GEBIETE

Diese Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Ländern:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Diese Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Gebieten:

- Büsingen
- Helgoland
- Livigno
- Ceuta
- Melilla

2. 2. ABSCHNITT B – NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DIESER VERORDNUNG FALLENDE LÄNDER UND GEBIETE IN BEZUG AUF DIE EINFUHR VON STROM IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

[Derzeit leer]

ANHANG III

Methoden für die Berechnung grauer Emissionen für die Zwecke von Artikel 7

(1) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs und der Anhänge IV und V bezeichnet der Ausdruck

- a) „einfache Waren“ Waren, die im Rahmen eines Herstellungsverfahrens erzeugt werden, für das ausschließlich Vormaterialien und Brennstoffe benötigt werden, die keine grauen Emissionen beinhalten;
- b) „komplexe Waren“ andere Waren als einfache Waren;
- c) „spezifische graue Emissionen“ die grauen Emissionen einer Tonne Waren, ausgedrückt als Tonnen an CO₂e-Emissionen (CO₂-Äquivalent) pro Tonne Waren;
- d) „CO₂-Emissionsfaktor“ den gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensität von aus fossilen Brennstoffen innerhalb eines geografischen Gebiets erzeugtem Strom. Der CO₂-Emissionsfaktor ist der Quotient aus den CO₂-Emissionsdaten des Stromsektors durch die Bruttostromerzeugung aus fossilen Brennstoffen in dem jeweiligen geografischen Gebiet. Er wird ausgedrückt in Tonnen CO₂ pro Megawattstunde;
- e) „Strombezugsvertrag“ einen Vertrag in dessen Rahmen sich eine Person bereit erklärt, Strom unmittelbar von einem Stromerzeuger zu beziehen;
- f) „Übertragungsnetzbetreiber“ einen Betreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶.

²⁶ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

(2) BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN DIREKTEN SPEZIFISCHEN GRAUEN EMISSIONEN EINFACHER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, werden nur direkte Emissionen berücksichtigt. Hierfür ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g}{AL_g}$$

Hierbei sind SEE_g die spezifischen grauen Emissionen (specific embedded emissions) von Waren (goods) g ausgedrückt in CO₂e pro Tonne, $AttrEm_g$ die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren g und AL_g die Aktivitätsrate (activity level) der Waren, wobei letztere die Menge der im Berichtszeitraum in der Anlage hergestellten Waren ist.

„Zugeordnete Emissionen“ sind der Teil der direkten Emissionen der Anlage im Berichtszeitraum, die durch das Verfahren zur Herstellung der Waren g verursacht werden, wenn die Systemgrenzen des Herstellungsverfahrens gemäß den nach Artikel 7 Absatz 6 erlassenen

Durchführungsrechtsakten angewandt werden. Für die Berechnung der zugeordneten Emissionen ist folgende Gleichung anzuwenden:

$$AttrEm_g = DirEm$$

Hierbei sind $DirEm$ die durch das Herstellungsverfahren bedingten direkten Emissionen ausgedrückt in Tonnen CO₂e innerhalb der Systemgrenzen gemäß dem nach Artikel 7 Absatz 6 erlassenen Durchführungsrechtsakt.

(3) BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN DIREKTEN GRAUEN EMISSIONEN KOMPLEXER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emission komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, werden nur direkte Emissionen berücksichtigt. Hierfür ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g + EE_{ImpMat}}{AL_g}$$

Hierbei sind $AttrEm_g$ die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) g und AL_g die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), wobei letztere die Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren ist, und EE_{ImpMat} sind die grauen Emissionen von Vormaterialien (Vorläuferstoffen) (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur Vormaterialien zu berücksichtigen, die als relevant für die Systemgrenzen des Herstellungsverfahrens gemäß dem nach Artikel 7 Absatz 6 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind. Die relevanten grauen Emissionen von Vormaterialien (EE_{ImpMat}) sind wie folgt zu berechnen:

$$EE_{ImpMat} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei ist M_i die Masse des Vormaterials (input material) i , das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und SEE_i (specific embedded emissions) sind die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials i . Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der tatsächlichen direkten grauen Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.

(4) BESTIMMUNG DER STANDARDWERTE GEMÄß ARTIKEL 7 ABSÄTZE 2 UND 3

Zur Bestimmung der Standardwerte dürfen für die Bestimmung der grauen Emissionen nur tatsächliche Werte verwendet werden. Liegen keine tatsächlichen Daten vor, so sind Literaturwerte zu verwenden. Die Kommission veröffentlicht vor der Erhebung der Daten, die zur Bestimmung der jeweiligen Standardwerte für die Waren in Anhang I erforderlich sind, eine Orientierungshilfe bezüglich des Ansatzes zur Berichtigung der als Verfahrens-Input genutzten Abgase oder Treibhausgase. Standardwerte sind auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten festzulegen. Sie sind regelmäßig im Wege der nach Artikel 7 Absatz 6 erlassenen Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen zu überprüfen, einschließlich von Informationen, die von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern zur Verfügung gestellt werden.

(4.1) Standardwerte gemäß Artikel 7 Absatz 2

Wenn die tatsächlichen Emissionen vom zugelassenen CBAM-Anmelder nicht hinreichend bestimmt werden können, sind Standardwerte zu verwenden. Diese Werte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität eines jeden Ausfuhrlandes und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer Strom zuzüglich eines proportional gestalteten Aufschlags. Dieser Aufschlag wird in den nach Artikel 7 Absatz 6 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten bestimmt und in einer angemessenen Höhe festgelegt, um die Umweltintegrität des Mechanismus zu gewährleisten, wobei auf die aktuellsten und verlässlichsten Informationen, auch auf Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen, zurückgegriffen wird.

Können für das Ausfuhrland keine zuverlässigen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der X % der EU-EHS-Anlagen mit der schlechtesten Leistung für diese Art von Waren. Der Wert für X wird in den nach Artikel 7 Absatz 6 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten bestimmt und in einer angemessenen Höhe festgelegt, um die Umweltintegrität des Mechanismus zu gewährleisten, wobei auf die aktuellsten und verlässlichsten Informationen, auch auf Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen, zurückgegriffen wird.

(4.2) Standardwerte für eingeführten Strom gemäß Artikel 7 Absatz 3

Die Standardwerte für eingeführten Strom sind für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands entweder auf der Grundlage spezifischer Standardwerte gemäß Abschnitt 4.2.1 oder, wenn solche Werte nicht verfügbar sind, auf der Grundlage alternativer Standardwerte gemäß Abschnitt 4.2.2 zu bestimmen.

Wird der Strom in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands erzeugt und durch Drittländer, Gruppen von Drittländern oder Regionen innerhalb eines Drittlands oder Mitgliedstaaten hindurch geleitet, um in die Union eingeführt zu werden, sind als Standardwerte diejenigen des Drittlands, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlands, wo der Strom erzeugt wurde, zu verwenden.

4.2.1. Spezifische Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands

Die spezifischen Standardwerte werden in Höhe des CO₂-Emissionsfaktors in dem Drittland, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlands auf Grundlage der besten der Kommission vorliegenden Daten festgelegt.

4.2.2. *Alternative Standardwerte*

Liegt für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands kein spezifischer Standardwert vor, wird der alternative Standardwert für Strom in Höhe des CO₂-Emissionsfaktors in der EU festgelegt.

Kann auf der Grundlage verlässlicher Daten nachgewiesen werden, dass der CO₂-Emissionsfaktor in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands niedriger als der von der Kommission bestimmte spezifische Standardwert oder niedriger als der CO₂-Emissionsfaktor in der EU ist, kann für dieses Drittland, diese Gruppe von Drittländern oder diese Region innerhalb eines Drittlands ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses CO₂-Emissionsfaktors verwendet werden.

(5) BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN VON EINGEFÜHRTEM STROM

Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann für die Berechnung nach Artikel 7 Absatz 3 die tatsächlichen grauen Emissionen anstelle von Standardwerten verwenden, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Strommenge, für die die Verwendung tatsächlicher grauer Emissionen beantragt wird, wird von einem Strombezugsvertrag zwischen dem zugelassenen CBAM-Anmelder und einem in einem Drittland ansässigen Stromerzeuger abgedeckt;
- b) die Stromerzeugungsanlage ist entweder direkt an das Übertragungsnetz der EU angeschlossen oder es kann nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Ausfuhr an keinem Punkt im Netzwerk zwischen der Anlage und dem Übertragungsnetz der EU ein physischer Netzwerkengpass bestand;
- bb) die Stromerzeugungsanlage stößt Emissionen von nicht mehr als 550 g CO₂ aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Strom aus;

- c) die Strommenge, für die die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen beantragt wurde, wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitland der jeweils zugeteilten Verbindungskapazität fest zugewiesen, und die ausgewiesene Kapazität und die Produktion des Stroms durch die Anlage betreffen denselben Zeitraum, der nicht länger als eine Stunde sein darf;
- d) die Erfüllung der oben genannten Kriterien wird durch einen zugelassenen Prüfer zertifiziert. Der Prüfer erhält mindestens monatliche Zwischenberichte, die die Erfüllung der vorstehend genannten Kriterien belegen.

(6) ANPASSUNG VON STANDARDWERTEN GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 2 AUF DER GRUNDLAGE REGIONENSPEZIFISCHER MERKMALE

Standardwerte können an bestimmte Gebiete oder Regionen von Ländern angepasst werden, die in Bezug auf objektive Emissionsfaktoren spezifische Merkmale aufweisen. Sind Daten, die an diese spezifischen lokalen Merkmale angepasst sind, verfügbar und können gezieltere Standardwerte festgelegt werden, so können letztere verwendet werden.

Können Anmelder für Waren mit Ursprung in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands auf der Grundlage verlässlicher Daten nachweisen, dass alternative regionenspezifische angepasste Werte niedriger sind als die von der Kommission festgelegten Standardwerte, so können erstere verwendet werden.

ANHANG IV

Anforderungen an die Buchführung für zur Berechnung von grauen Emissionen verwendete Daten für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 4

(1) MINDESTDATEN, DIE VON EINEM ZUGELASSENEN CBAM-ANMELDER FÜR EINGEFÜHRTE WAREN AUFZUBEWAHREN SIND:

1. Daten zur Identifizierung des zugelassenen CBAM-Anmelders:

- a) Name;
- b) CBAM-Kontonummer;

2. Daten zu eingeführten Waren:

- a) Art und Menge jeder Art von Waren;
- b) Ursprungsland;
- c) tatsächliche Emissionen oder Standardwerte.

(2) MINDESTDATEN, DIE VON EINEM ZUGELASSENEN CBAM-ANMELDER FÜR GRAUE EMISSIONEN IN EINGEFÜHRTEN WAREN, DIE AUF DER GRUNDLAGE VON TATSÄCHLICHEN EMISSIONEN ERMITTELT WERDEN, AUFZUBEWAHREN SIND:

Für jede Art von eingeführten Waren, bei denen graue Emissionen auf der Grundlage von tatsächlichen Emissionen ermittelt werden, werden folgende zusätzliche Daten aufbewahrt:

- a) Daten zur Identifizierung der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
- b) Kontaktangaben des Betreibers der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
- c) der Prüfbericht gemäß Anhang V;
- d) die spezifischen grauen Emissionen der Waren.

ANHANG V

Prüfungsgrundsätze und Inhalt von Prüfberichten für die Zwecke von Artikel 8

(1) PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE

Folgende Grundsätze gelten:

- a) Die Prüfer vertreten bei der Prüfung eine kritische Grundhaltung;
- b) die gesamten in der CBAM-Erklärung anzumeldenden grauen Emissionen gelten nur dann als geprüft, wenn der Prüfer mit hinreichender Sicherheit feststellt, dass der Prüfbericht keine wesentlichen Falschangaben und keine wesentlichen Verstöße gegen die Regeln für die Berechnung der grauen Emissionen nach Anhang III enthält;
- c) Besuche der Anlage durch den Prüfer sind obligatorisch, sofern nicht spezifische Kriterien für den Verzicht auf den Besuch erfüllt sind;
- d) für die Entscheidung, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind, wendet der Prüfer Schwellenwerte gemäß den nach Artikel 8 erlassenen Durchführungsrechtsakten an. Bei Parametern, für die keine entsprechenden Schwellenwerte festgelegt sind, beurteilt der Prüfer auf der Grundlage von Expertenwissen, ob Falschangaben oder Verstöße, entweder individuell oder zusammen mit anderen Falschangaben oder Verstößen, aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art als wesentlich anzusehen sind.

(2) INHALT VON PRÜFBERICHTEN

Der Prüfer erstellt einen Prüfbericht, in dem die grauen Emissionen der Waren festgestellt und alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufgeführt werden und der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- a) Daten zur Identifizierung der Anlagen, in denen die Waren hergestellt wurden;
- b) Kontaktangaben des Betreibers der Anlagen, in denen die Waren hergestellt wurden;

- c) den maßgeblichen Berichtszeitraum;
- d) Name und Kontaktangaben des Prüfers;
- e) Akkreditierungsnummer des Prüfers und Name der Akkreditierungsstelle;
- f) Datum der Anlagenbesuche oder andernfalls die Gründe, aus denen kein Anlagenbesuch stattfand;
- g) Menge jeder Art von angemeldeten Waren, die im Berichtszeitraum hergestellt wurden;
- h) Quantifizierung der direkten Emissionen der Anlage während des Berichtszeitraums;
- i) eine Beschreibung dessen, wie die Emissionen der Anlage verschiedenen Arten von Waren zugeordnet werden;
- j) quantitative Angaben zu den Waren, Emissionen und Stromflüssen, die nicht mit diesen Waren in Verbindung stehen;
- k) im Fall komplexer Waren:
 - i. die jeweiligen Mengen der verwendeten Vormaterialien (Vorläuferstoffe);
 - ii. die mit den verwendeten Vormaterialien (Vorläuferstoffen) jeweils verbundenen spezifischen grauen Emissionen;
 - iii. wenn tatsächliche Emissionen verwendet werden, Daten zur Identifizierung der Anlagen, in denen das Vormaterial (der Vorläuferstoff) hergestellt wurde, und die tatsächlichen Emissionen aus der Herstellung dieses Materials;

- l) die Erklärung des Prüfers mit der Bestätigung, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurde, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben und keine wesentlichen Verstöße gegen die Berechnungsregeln nach Anhang III enthält;
 - m) Informationen über festgestellte und berichtigte wesentliche Falschangaben;
 - n) Informationen über festgestellte und berichtigte wesentliche Verstöße gegen die Berechnungsregeln nach Anhang III.
-